

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## 95. PLENARTAGUNG AM 3. UND 4. MAI 2012

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: „Vorschlag für eine allgemeine Verordnung über die Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens“**

(2012/C 225/07)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- spricht sich in Bezug auf die künftige Kohäsionspolitik (2014-2020) für einen ehrgeizigen Haushalt aus, damit die Ziele des Vertrages und der Europa-2020-Strategie erreicht werden können; fordert zudem, dass bei der Bewertung des Entwicklungsstandes und der Ressourcenverteilung neben dem BIP auch andere Kriterien zum Tragen kommen;
- begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Struktur, d.h. die Ermittlung von zwei Hauptzielen („Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und „territoriale Zusammenarbeit“), die Beibehaltung des ESF im Bereich der Kohäsionspolitik sowie die Schaffung einer neuen Kategorie von „Übergangsregionen“ und des Sicherheitsnetzes für Regionen, die nicht länger in vollem Umfang unter das Ziel „Konvergenz“ fallen;
- spricht sich für eine größere Flexibilität bei der Zuweisung der Strukturfonds und eine Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse der Regionen mithilfe einer direkten Beteiligung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften aus; diese Flexibilität sollte für die Aufteilung auf den EFRE und den ESF sowie die thematische Konzentration der Fonds auf bestimmte Ziele von Europa 2020 gelten; fordert, dass die in den spezifischen Verordnungen vorgesehenen Mindestquoten beträchtlich gesenkt oder flexibler gestaltet werden;
- begrüßt den strategischen Ansatz des Gemeinsamen Strategischen Rahmens, der alle Fonds mit regionaler Ausrichtung umfasst, da dies eine bessere Koordinierung mit dem ELER und dem EMFF bedeutet; spricht sich ferner dafür aus, dass der Grundsatz des territorialen Zusammenhalts im Rahmen von Städtemaßnahmen, Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, integrierten territorialen Investitionen und gemeinsamen Aktionsplänen stärker berücksichtigt wird und dass von industriellem Wandel betroffenen Gebieten und Regionen mit demografischen Nachteilen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
- spricht sich für die Förderung der Möglichkeit von Multifonds-Programmen (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und EMFF) aus und fordert die Kommission dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Konzipierung und Umsetzung dieser Programme unter entsprechender Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erleichtern;
- lehnt die makroökonomische Konditionalität und die leistungsgebundene Reserve ab, da sie dem Hauptziel der Kohäsionspolitik widersprechen; spricht sich hingegen für die Einführung einer Flexibilitätsreserve aus automatisch freigegebenen Mitteln aus, mit der experimentelle Initiativen finanziert würden; unterstützt das Prinzip einer vereinfachten, präventiveren und weniger repressiven Ex-ante-Konditionalität;
- fordert eine echte Vereinfachung der Verwaltungsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Kontroll- und Prüfbehörden, Einnahmen schaffende Vorhaben und Pauschalisierung der Kosten.

**Berichterstatterin** Catuscia MARINI (IT/SPE), Präsidentin der Region Umbrien

**Referenzdokument** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

COM(2011) 615 final

## I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

### A. Gemeinschaftshaushalt und mittelzuweisung

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

#### Ein angemessener und ausgewogener Gemeinschaftshaushalt

1. erinnert daran, dass die Europäische Union über einen Haushalt verfügen können muss, mit dem sie eine wirksame Kohäsionspolitik gewährleisten und **den Zielen der Europa-2020-Strategie** gerecht werden kann;

2. spricht sich dafür aus, dass der Umfang der Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt pro Regionenkategorie **mindestens auf dem Niveau des jetzigen Programmplanungszeitraums** beibehalten wird;

3. betont, dass die gegenwärtige schwere Wirtschafts-, Finanz- und Sozialkrise europaweit zur Verfestigung einer gefährlichen Unterbeschäftigung beiträgt und starke, wenn auch unterschiedliche Auswirkungen in allen Gebieten der Europäischen Union hat. In diesem Zusammenhang sind die Strukturfonds eine Finanzierungsquelle, die für die Eindämmung der Krise und die Unterstützung der Entwicklung der europäischen Gebiete unabdingbar ist;

#### Begrenzung der Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Mittel

4. ruft die Kommission auf, angemessene Schritte zu ergreifen, um die **Schwierigkeiten** einiger Mitgliedstaaten **mit der Inanspruchnahme der Mittel** zu mildern, und zwar durch eine bessere Verwaltung der Gemeinschaftsfonds (insbesondere Vereinfachung und Modernisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme) und die Förderung eines ergebnisorientierten Ansatzes;

#### Gerechtere und ausgewogenere Kriterien für die Verteilung der Mittel

5. ist der Auffassung, dass es infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise noch notwendiger wird, zeitnah über vergleichbare BIP-Zahlen und weitere **ergänzende Indikatoren** zu verfügen,

um den tatsächlichen Entwicklungsstand der europäischen Regionen korrekter bestimmen zu können, wobei beim Einsatz der Mittel ein angemessener Schwerpunkt auf den Regionen mit Entwicklungsrückstand liegen sollte <sup>(1)</sup>;

6. ist der Auffassung, dass bei der Ressourcenverteilung die Besonderheiten der Mitgliedstaaten mit erheblichen internen wirtschaftlichen Unterschieden gebührend berücksichtigt werden müssen; bringt insbesondere seine Sorge über das Kriterium für die Verteilung der Ressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Ausdruck (siehe Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen), da dabei den sozialen, wirtschaftlichen und strukturellen Unterschieden nicht angemessen Rechnung getragen wird;

### B. Struktur der kohäsionspolitik

#### Eine vereinfachte Struktur

7. begrüßt die Festlegung der **zwei wichtigen Ziele** „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „territoriale Zusammenarbeit“, die zur Vereinfachung der Struktur der Kohäsionspolitik beitragen;

8. begrüßt die Schaffung der Kategorie der **Übergangsregionen, die insbesondere mit Mitteln aus nicht länger unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen und Ländern sowie aus dem Kohäsionsfonds finanziert wird**, ohne jedoch die Unterstützung für die anderen beiden Kategorien von Regionen einzuschränken; begrüßt ferner das für die nicht länger in vollem Umfang unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen vorgeschlagene Sicherheitsnetz. Diese Kategorie ermöglicht es, Regionen, die nicht länger unter das Ziel „Konvergenz“ fallen, wie auch Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP zwischen 75 und 90 % des EU-Durchschnitts besser zu unterstützen. Sie ermöglicht es außerdem, die Unterstützung durch die EU nach Maßgabe des jeweiligen Entwicklungsstandes festzulegen und die im derzeitigen Programm festgestellten Schwellenwirkungen abzumildern. Diese Regelung sollte für alle GSR-Fonds gelten;

9. hält fest, dass auch die Regelung betreffend der Regionalleitlinien für 2014-2020 im Bereich der staatlichen Beihilfen mit der Struktur der zukünftigen Kohäsionspolitik einhergehen muss und es bei der Festlegung der Fördergebietskulisse zu keinen Widersprüchen zwischen der Kohäsionspolitik und dem Wettbewerbsrecht kommen darf;

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Die Messung des Fortschritts über das BIP hinaus“ (CdR 163/2010 fin).

### Eine angemessene Rolle des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Kohäsionspolitik

10. begrüßt, dass **der ESF** im Rahmen der Kohäsionspolitik weiterhin als Schlüsselinstrument zur Förderung der Beschäftigung, zur Verbesserung persönlicher Kompetenzen sowie zur sozialen Eingliederung **beibehalten wird**;

11. fordert jedoch, dass **die Wahl der Investitionsprioritäten** und die Aufteilung der Strukturfondsmittel auf den EFRE und den ESF im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip den zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften obliegt;

### C. Für alle fonds geltende grundsätze

#### Eine stärkere Partnerschaft und Multi-Level-Governance

12. fordert, dass die territorialen Gebietskörperschaften in allen Mitgliedstaaten gemäß dem Prinzip der **Multi-Level-Governance** und gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung an der Erarbeitung, Aushandlung und Umsetzung der verschiedenen strategischen Dokumente (Gemeinsamer Strategischer Rahmen und insbesondere Partnerschaftsvereinbarung) umfassend beteiligt werden. Es sollten auch Territorialpakte zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den nationalen Behörden möglich sein, um in Verbindung mit den nationalen Regierungen formale Partnerschaftsvereinbarungen abzuschließen;

13. hält es für nicht gerechtfertigt, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Bereich der **Partnerschaft** den Wirtschafts- und Sozialpartnern gleichgesetzt werden, wo sie (die regionalen Gebietskörperschaften) doch als Vertreter des allgemeinen Interesses der verwalteten Kommunen und unter Berücksichtigung des institutionellen Rahmens der Mitgliedstaaten Mitverwalter und Mitfinanzierer der kohäsionspolitischen Vorhaben sind;

#### Ein Kofinanzierungssatz, der dem Entwicklungsstand der Regionen angemessen ist

14. bekräftigt **seine Unterstützung für den Grundsatz der Kofinanzierung**, der gewährleistet, dass die territorialen Akteure Eigenverantwortung übernehmen;

15. ist der Auffassung, dass die Mehrwertsteuer förderfähig sein sollte, wenn sie nicht **rückerstattungsfähig** ist;

16. ist der Ansicht, dass eine Unterscheidung zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft und Partnern aus dem öffentlichen Sektor gemacht werden sollte. Die zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bzw. deren Vertreter sollten eng in den Verhandlungsprozess zur Ausarbeitung einer Partnerschaftsvereinbarung auf Ebene der Mitgliedstaaten und nicht nur auf regionaler Ebene eingebunden werden;

### D. Verbindung zwischen der kohäsionspolitik und der europa-2020-strategie

#### Eine ausgewogene und flexible thematische Konzentration

17. nimmt den Grundsatz der **thematischen Konzentration** auf die wichtigsten Ziele der Europa-2020-Strategie und die in Art. 174 AEUV genannten Zielstellungen, die unter einen gemeinschaftlichen thematischen Rahmen fallen, zur Kenntnis,

zeigt sich jedoch besorgt über die fehlende Flexibilität bei der Wahl der thematischen Ziele, die ausgehend von einer territorialen Analyse festgelegt werden sollten;

18. **fordert folglich eine echte Flexibilität** für alle Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR), damit jede Verwaltungsbehörde über den größtmöglichen Spielraum verfügt, um festzulegen, welchen thematischen Zielen die Ressourcen zugewiesen werden sollen, und fordert generell, dass die in den spezifischen Verordnungen vorgesehenen **Mindestquoten** beträchtlich gesenkt oder flexibler gestaltet werden;

### E. Strategischer ansatz und steuerung der kohäsionspolitik

#### Gemeinsamer Strategischer Rahmen: stärkere Integration der Fonds mit territorialer Bestimmung

19. unterstützt **eine stärkere Integration der Fonds und begrüßt die Aufnahme des ELER und des EMFF in den GSR unter Beibehaltung der Besonderheiten der einzelnen Fonds**;

20. hält es für zweckmäßig, dass der GSR vom Parlament und vom Europäischen Rat angenommen wird; ist der Auffassung, dass die Annahme eines solchen Dokuments **unter größtmöglicher Beteiligung** der Gemeinschaftsinstitutionen erfolgen sollte, und unterstützt vor diesem Hintergrund, dass der GSR der allgemeinen Verordnung angehängt wird;

21. hält es für erforderlich, dass die im GSR vorgesehenen Mechanismen **ausreichend flexibel** sind, um eine echte Integration mit den regionalen Politiken und den Maßnahmen zur Förderung der lokalen Entwicklung zu ermöglichen;

22. ist der Ansicht, dass der GSR in erster Linie **einen von der Basis ausgehenden territorialen Ansatz sowie eine integrierte Finanzierung** fördern sollte. Die Empfehlungen des GSR sollten keine zu engen Vorgaben machen, um genügend Flexibilität bei der Wahl der Mittel zur Erreichung der thematischen Ziele und Investitionsprioritäten zu lassen, die in den Verordnungen zu den Strukturfonds und zum Kohäsionsfonds festgelegt sind;

23. betont, dass der GSR eine geeignete Verbindung zwischen den in Artikel 9 der Allgemeinen Verordnung festgelegten thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten aus den Verordnungen zum EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF herstellen sollte, um Rechtssicherheit in Bezug auf die Vereinbarkeit von Prioritäten zu schaffen und gleichzeitig Lücken und Überschneidungen zwischen ihnen zu vermeiden, damit sowohl fonds- als auch themenübergreifende Vorhaben integriert und nahtlos umgesetzt werden können;

#### Partnerschaftsvereinbarung: mehr Vereinbarung als Partnerschaft

24. spricht sich dafür aus, dass die **regionalen bzw. zuständigen lokalen Gebietskörperschaften** gemäß dem jeweiligen institutionellen System in ihrer Funktion als Geldgeber und durchführende Akteure der Kohäsionspolitik an der Erarbeitung, Aushandlung, Durchführung und Änderung der Partnerschaftsvereinbarungen in vollem Umfang beteiligt werden (Art. 13 Abs. 2)

25. fordert insbesondere, dass gemäß dem jeweiligen institutionellen System die regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Vereinbarung an der Festlegung der **internen Konditionalitäten** und der daraus resultierenden Sanktionen direkt beteiligt werden (Art. 14);

26. zeigt sich besorgt über die möglichen Verzögerungen, zu denen es aufgrund der Tatsache kommen kann, dass die Partnerschaftvereinbarung und die operationellen Programme zeitgleich vorgelegt werden müssen, und fordert in diesem Zusammenhang, dass die Programme innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Vereinbarung vorgelegt werden sollen;

#### **Operationelle Programme: für eine integrierte Verwaltung auf regionaler Ebene**

27. empfiehlt, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß dem jeweiligen institutionellen System stark an der **Verwaltung der europäischen Fonds** beteiligt werden, und spricht sich nachdrücklich für **Multifonds-Programme** aus;

28. verweist darauf, dass **eine stärkere Harmonisierung** der gemeinsamen Bestimmungen über die Durchführung der verschiedenen Fonds zur Förderung ihrer Integration und zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Endempfänger beitragen würde;

29. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Funktionsweise, der Auswirkungen und des Mehrwerts der laufenden **makroregionalen Strategien** durchzuführen;

#### **F. Eine ergebnis- und bewertungsorientierte Planung**

##### **Makroökonomische Konditionalität: eine doppelte Sanktion für die Mitgliedstaaten**

30. lehnt die Vorschläge zur Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit der Einhaltung des Stabilitätspaktes (makroökonomische Konditionalität) nachdrücklich ab; ist vielmehr der Auffassung, dass die **makroökonomische Konditionalität** auf andere Ziele abstellt als die Kohäsionspolitik;

31. ist folglich der Auffassung, dass die **Gebietskörperschaften** nicht dafür bestraft werden dürfen, dass einige Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen insbesondere in Bezug auf das nationale Haushaltsdefizit nicht nachkommen (Art. 21);

##### **Eine vereinfachte, präventivere und weniger repressive Ex-ante-Konditionalität**

32. stimmt dem Grundsatz der **Ex-ante-Konditionalität** zu, mit dem gewährleistet wird, dass die für die wirksame Durchführung der Investitionen erforderlichen **wesentlichen Voraussetzungen** auf der Grundlage der Bewertung früherer Erfahrungen zum Tragen kommen. Dabei muss dafür Sorge getragen werden, dass weder der Kohäsionspolitik Aufgaben aufgebürdet werden, die dort nicht hingehören, noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird;

33. ist jedoch besorgt, dass die Konditionalität, die sich auf einen dritten Akteur bezieht (wie die mangelnde Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien), die Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten auf regionaler und lokaler

Ebene beeinträchtigen kann; ist daher der Meinung, dass sich die Ex-ante-Konditionalitäten auf die Angelegenheiten beschränken müssen, die sich unmittelbar auf die Durchführung der Kohäsionspolitik beziehen;

34. weist die Kommission darauf hin, dass solche Ex-ante-Konditionalitäten **nicht zu einer Aussetzung der Zahlungen oder zu Finanzkorrekturen** führen dürfen, mit Ausnahme jener Konditionalitäten, zu deren Erfüllung sich der Mitgliedstaat verpflichtet hat;

#### **Leistungsgebundene Reserve**

35. bringt seine Besorgnis über die Einführung einer **leistungsgebundenen Reserve** zum Ausdruck; ein solcher Mechanismus könnte nämlich dazu führen, dass mit Blick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzmittel besonders bescheidene und somit leicht erreichbare Ziele festgelegt werden; dies hätte wiederum zur Folge, dass wenig ehrgeizige Vorhaben gefördert und die Innovation gebremst würden; verweist auf die Stellungnahme Nr. 7/2011 des Rechnungshofs, in der es heißt: „Im Zeitraum 2000-2006 gab es eine [...] leistungsgebundene Reserve, der nur mäßiger Erfolg beschieden war, da bis zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung nur sehr geringe Ausgaben getätigt worden waren und angemessene Methoden zur Bewertung der durch die Programme erzielten Fortschritte fehlten“;

36. spricht sich hingegen für die Einführung einer **Flexibilitätsreserve** aus automatisch freigegebenen Mitteln aus, mit der experimentelle Initiativen im Bereich des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bzw. Krisenmaßnahmen finanziert würden;

#### **Der Leistungsrahmen als Steuerungsinstrument**

37. verweist darauf, dass **der Rahmen für die Leistungsüberprüfung** die Festlegung von Etappenzielen für jede Priorität für die Jahre 2016 und 2018 umfasst. Nach Auffassung des Ausschusses muss es sich hierbei um einen Steuerungs- und Kontrollmechanismus der im gesamten Programmplanungszeitraum verfolgten Ziele handeln, ohne dass dieser jedoch zu Finanzkorrekturen an den betreffenden Prioritätsachsen führen kann, sollten die auf Grundlage des abschließenden Fortschrittsberichts festgelegten Ziele nicht erreicht werden, da das Ausbleiben des diesbezüglichen Erfolgs möglicherweise auf sozioökonomische Gegebenheiten und Veränderungen in der Politik der nationalen und regionalen Behörden zurückzuführen ist;

38. hält es für **überflüssig, dass dieses neue Instrument zu den verschiedenen** von der Kommission vorgeschlagenen **Konditionalitäten** (makroökonomische, Ex-ante und Ex-post-Konditionalität) und zum System der Überprüfung vor, während und nach dem Programmplanungszeitraum sowie zur Festlegung qualitativer Ziele und Ergebnisindikatoren **hinzukommt**, und spricht sich für eine engere Verknüpfung mit den in den Artikeln 48, 49 und 50 aufgeführten **Evaluierungen** aus;

#### **Eine Erhöhung der Vorschüsse**

39. begrüßt den Vorschlag, es den Verwaltungsbehörden zur Auflage zu machen, die Zahlungen an die Empfänger vor der Beantragung einer Erstattung durch die Kommission zu leisten, und spricht sich für eine größere **Flexibilität des Vorschuss-systems** und eine Erhöhung der Vorschüsse aus, um die Liquidität der Verwaltungsbehörden zu erhöhen;

### Sanktionen und Finanzkorrekturen: ein präventiverer und weniger repressiver Ansatz

40. spricht sich dafür aus, dass die Kommission im Falle eines Mitgliedstaates, der sich in einer **schweren Finanzkrise** befindet und mit EU-Mitteln unterstützt wird, die Partnerschaftvereinbarung und die operationellen Programme im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit dem Mitgliedstaat und den betroffenen Gebietskörperschaften ändern kann; fordert folglich, dass die Sachverständigen der Kommission die nationalen und regionalen Behörden unterstützen und sich für die Stärkung von deren Kompetenzen im Hinblick auf eine wirksame Verwaltung der europäischen Fonds einsetzen;

### G. Stärkung des kohäsionsgrundsatzes

#### Förderung der Maßnahmen zur Unterstützung der städtischen und lokalen Entwicklung und der integrierten territorialen Investitionen

41. begrüßt nachdrücklich, dass dem Thema der integrierten Stadtentwicklung Aufmerksamkeit geschenkt wird, und befürwortet insbesondere die Kommissionsvorschläge im Bereich der **Maßnahmen zur Förderung der lokalen Entwicklung und der integrierten territorialen Investitionen**, die im nächsten Programmplanungszeitraum wichtigste Ausführungsinstrumente sein sollten; fordert jedoch gleichzeitig eine weitere Klärung bezüglich der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen;

42. spricht sich dafür aus, dass solche Bestimmungen besonders sorgfältig durchgeführt werden, um **eine wirksame Umsetzung der integrierten territorialen Entwicklung zu gewährleisten**, so z.B. die Koordinierung der Inanspruchnahme unterschiedlicher Fonds – insbesondere des EFRE und des ELER in Stadtrand- und funktionellen Gebieten –, ihre Integration, Festlegung der projektspezifischen Gebiete, Erarbeitung einer kohärenten Strategie usw.;

43. begrüßt nachdrücklich die Anreize zur lokalen Entwicklung unter Federführung der Gemeinden, die einen zusätzlichen Kofinanzierungssatz von 10 % bieten, und fordert, diesen auch auf die integrierten territorialen Investitionen auszudehnen; erachtet es als notwendig, die Organisation und Funktionsweise der lokalen Aktionsgruppen zwischen den Verwaltungsbehörden und den lokalen Partnern auf nationaler Ebene abzustimmen;

44. fordert dazu auf, die Regel, wonach der öffentliche Sektor nicht mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten darf, für die Fälle zu überprüfen, in denen bereits institutionalisierte lokale Entwicklungspartnerschaften bestehen;

45. betont, dass die lokale Entwicklung als ganzheitliches Konzept zu verstehen ist, in dessen Rahmen integrierte territoriale Investitionen, Stadtentwicklungsstrategien und gemeinsame Aktionspläne umgesetzt werden können;

#### Ein angemessener Ansatz zugunsten der Regionen mit geografischen und demografischen Besonderheiten

46. spricht sich dafür aus, von industriellem Wandel betroffenen Gebieten und Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, aufgrund derer sie in Bezug auf den wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt vergleichsweise schlecht dastehen, aber auch Regionen in äußerster Randlage **besondere Aufmerksamkeit** zu schenken (Art. 174 und Art. 349 AEUV);

### Weitere Unterstützung der Vernetzung der Gebiete durch die Finanzierung von Infrastruktur

47. stellt besorgt fest, dass für die entwickelten Regionen die Finanzierung von Infrastruktur, insbesondere Breitbandkommunikationsnetzen, nicht berücksichtigt wird;

### H. Vereinfachung der regeln in den bereichen verwaltung, kontrolle und audit

#### Eine stärkere Vereinfachung der Verwaltung und eine gemeinsame Kontrollverantwortlichkeit

48. fordert **eine echte Vereinfachung der Bestimmungen** für die Durchführung der Fonds zugunsten der Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfbehörden, die gleichzeitig den Zugang der Empfänger zu Finanzierungsmöglichkeiten erleichtern würde;

49. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Unterstützung der administrativen Leistungsfähigkeit beim ESF auf Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Regionen oder Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, beschränkt wird. Dies ist beim EFRE nicht der Fall, obwohl die nationalen Systeme für die beiden Fonds ähnlichen Bedingungen unterliegen;

50. spricht sich dafür aus, dass im Wege eines entschlosseneren **ergebnisorientierten Ansatzes** der Leistung, der Qualität und der Wirksamkeit bei der Verwendung der Fonds eine größere Beachtung geschenkt wird als der bloßen formalen Einhaltung der Vorschriften und dem Umfang der Ausgaben;

51. ist der Auffassung, dass **eine übermäßige Inanspruchnahme von delegierten Rechtsakten** der Kommission (die Verordnung enthält rund 50 Verweise) zu Verzögerungen bei der Verwendung der Fonds führen kann, und schlägt deshalb vor, eine Durchführungsverordnung der Kommission zu erlassen, in der zunächst alle Durchführungsbestimmungen festgelegt werden;

#### Eine stärkere Koordinierung und Verhältnismäßigkeit der Kontrollen

52. bringt in Bezug auf die **Benennung einer akkreditierenden Behörde** auf Ministeriumsebene, die eine zusätzliche, unnötige Kontrollebene darstellt, die die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde auf der Grundlage einer Vorabprüfung akkreditieren soll, seine Zweifel zum Ausdruck, da sich die Akkreditierung seines Erachtens vielmehr auf die Systeme und weniger auf die Verwaltungsbehörden beziehen sollte;

53. verweist erneut darauf, dass eine falsche Anwendung des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen kann. Die Kontrollen und Prüfungen könnten für Mitgliedstaaten, die die Mittel in einem größeren Umfang in Anspruch nehmen, mit einem viel größeren Aufwand einhergehen; darüber hinaus würden Kontrollen, deren Umfang an der finanziellen Dimension gemessen würde, von der Inanspruchnahme von Multifonds-Programmen abhalten;

54. ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen jährlichen Rechnungsabschlüsse fakultativ sein sollten, sodass die Verwaltungsbehörden, wenn sie dies wünschen, das Abschlussverfahren am Ende des Betrachtungszeitraums vereinfachen und die Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege verkürzen können (Art. 67, 76, 77, 131);

55. ist der Auffassung, dass **eine mehrfache Durchführung von Prüfungen** durch die nationalen und regionalen Prüfbehörden, die Kommission und den Rechnungshof bei denselben Betreibern vermieden werden sollte, und schlägt vor, regelmäßig gemeinsame Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, um eine Doppelung der Arbeit zu vermeiden und eine von allen getragene Beurteilung zu fördern (Art. 65 Art. 2);

#### **Wirklich vereinfachte und auf den Unternehmergeist ausgerichtete Finanzierungsinstrumente**

56. ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Nutzung von Finanzinstrumenten die Rechnungslegung bei der Verwendung der EU-Fonds, ihre Überwachung und die Verantwortung genauer geklärt werden müssen; unterstützt jedoch grundsätzlich den **Einsatz von Finanzierungsinstrumenten** zur Stärkung der Hebelwirkung der Fonds, sofern sie die Finanzhilfekomponente der Kohäsionspolitik ergänzen und nicht etwa zu deren Lasten gehen; eine solche Unterstützung ist jedoch auf konventionelle Formen von Finanzinstrumenten (Kapitalbeteiligungen, Darlehen, Bürgschaften) begrenzt und bezieht sich nicht auf undurchsichtige Finanzinstrumente wie Derivate oder strukturierte Finanzprodukte;

57. hält die Verpflichtung, die Finanzinstrumente **innerhalb von zwei Jahren** ab dem Zeitpunkt ihrer Aktivierung im Einklang mit den Zielen des Programms bzw. für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Abschluss des Programms zu verwenden, für zu restriktiv;

#### **Gemeinsamer Aktionsplan: eine zu erprobende Neuerung**

58. begrüßt den Vorschlag der Kommission bezüglich der Erarbeitung **gemeinsamer Aktionspläne** (*Joint Action Plans*), die eine Reihe von Projekten umfassen, die als Teil eines oder mehrerer operationeller Programme unter der Zuständigkeit des Empfängers durchgeführt werden und mit einer **beträchtlichen**

Reduzierung der Vorschriften im Bereich der Verwaltung und Kontrolle einhergehen; bedauert jedoch, dass Infrastrukturprojekte ausgeschlossen sind;

59. spricht sich dafür aus, dass der gemeinsame Aktionsplan nicht zuletzt angesichts der Höhe der betreffenden Mittel von der Kommission, dem Mitgliedstaat und den am Programm beteiligten Gebietskörperschaften beschlossen wird, und fordert in diesem Zusammenhang eine Senkung des Schwellenwerts auf 5 Mio. EUR;

#### **Einnahmen schaffende Vorhaben: Notwendigkeit einer größeren Flexibilität**

60. hält es für zweckmäßig, die Bestimmungen aus dem Zeitraum 2000-2006 wiederherzustellen, die für Einnahmen schaffende Maßnahmen einen **spezifischen (reduzierten)** und einheitlichen **Interventionssatz** vorsehen;

#### **Pauschalierung der Kosten: eine Vereinfachung, die auf sich warten lässt**

61. begrüßt den Vorschlag der Kommission bezüglich der **verschiedenen Arten der vereinfachten Finanzhilfe** und empfiehlt den Verwaltungsbehörden und den Empfängern, die Finanzhilfe auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung und auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Anspruch zu nehmen;

62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, **so rasch wie möglich** eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode sowie Methoden und entsprechende standardisierte Einheitskosten anzunehmen, um den Projektbetreibern deren Inanspruchnahme ab dem Zeitpunkt des Planungsbeginns zu ermöglichen, wobei die Erfahrungen aus dem derzeitigen Programmplanungszeitraum gebührend zu berücksichtigen sind.

## II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

### Änderungsvorschlag 1

#### Erwägungsgrund 14

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Die Kommission sollte per delegierten Rechtsakt einen Gemeinsamen Strategischen Rahmen festlegen, mit dem die Ziele der Europäischen Union in Leitaktionen für die GSR-Fonds übertragen werden, damit der Planungsprozess auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen eine klarere strategische Ausrichtung erhält. Der Gemeinsame Strategische Rahmen sollte die sektorale und territoriale Koordinierung der EU-Intervention über die GSR-Fonds sowie ihre Koordinierung mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der EU erleichtern.	<u>Im Anhang zu dieser Verordnung schlägt die Kommission</u> <del>Die Kommission sollte per delegierten Rechtsakt</del> einen Gemeinsamen Strategischen Rahmen festlegen, mit dem die Ziele der Europäischen Union in Leitaktionen für die GSR-Fonds übertragen werden, damit der Planungsprozess auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen eine klarere strategische Ausrichtung erhält. Der Gemeinsame Strategische Rahmen sollte die sektorale und territoriale Koordinierung der EU-Intervention über die GSR-Fonds sowie ihre Koordinierung mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der EU erleichtern.

#### Begründung

Mithilfe delegierter Rechtsakte kann der Gesetzgeber der Kommission die Befugnis übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter, nicht wesentlicher Elemente des betreffenden Rechtsaktes zu erlassen. Der Gemeinsame Strategische Rahmen liefert Leitlinien und Regeln für alle Fonds, die gemeinsam verwaltet werden, und enthält deshalb wesentliche Elemente, die allen Gemeinschaftsinstitutionen unterbreitet werden müssen und bei Bedarf geändert werden können.

## Änderungsvorschlag 2

### Erwägungsgrund 16

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Auf der Grundlage des von der Kommission angenommenen Gemeinsamen Strategischen Rahmens sollte jeder Mitgliedstaat gemeinsam mit seinen Partnern und in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaftvereinbarung ausarbeiten. Mit der Partnerschaftvereinbarung sollten die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen dargelegten Elemente in den nationalen Kontext übertragen und sollten feste Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union durch die Programmplanung der GSR-Fonds eingegangen werden.</p>	<p>Auf der Grundlage des von der Kommission angenommenen Gemeinsamen Strategischen Rahmens sollte jeder Mitgliedstaat gemeinsam mit <u>den jeweiligen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, in Zusammenarbeit mit</u> seinen Partnern und in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaftvereinbarung ausarbeiten. Mit der Partnerschaftvereinbarung sollten die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen dargelegten Elemente in den nationalen Kontext übertragen und sollten <u>festen</u> die Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union durch die Programmplanung der GSR-Fonds eingegangen werden.</p>

### Begründung

Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften müssen in ihrer Funktion als Geldgeber und durchführende Akteure der Kohäsionspolitik in vollem Umfang an deren Erarbeitung, Aushandlung, Durchführung und Änderung beteiligt werden.

## Änderungsvorschlag 3

### Erwägungsgrund 18

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Für jedes Programm sollte ein Leistungsrahmen aufgestellt werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der für jedes Programm festgelegten Ziele und Vorsätze im Verlauf des Planungszeitraums überwacht werden können. In den Jahren 2017 und 2019 sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Leistungsüberprüfung vornehmen. Es sollte eine leistungsgebundene Reserve vorgesehen und 2019 zugewiesen werden, wenn die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele erreicht wurden. Für die Programme zur „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ sollte wegen ihrer Unterschiedlichkeit und ihres Mehrländercharakters keine Reserve bereitgestellt werden. In Fällen, in denen Etappenziele oder Vorsätze deutlich verfehlt wurden, sollte die Kommission die Zahlungen an das Programm aussetzen dürfen oder am Ende des Programmplanungszeitraums Finanzkorrekturen vornehmen dürfen, um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt nicht auf verschwenderische oder ineffiziente Weise genutzt wird.</p>	<p>Für jedes Programm sollte ein Leistungsrahmen aufgestellt werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der für jedes Programm festgelegten Ziele und Vorsätze im Verlauf des Planungszeitraums überwacht werden können. In den Jahren 2017 und 2019 sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Leistungsüberprüfung vornehmen. <u>Ferner sollte eine Flexibilitätsreserve aus automatisch freigegebenen Mitteln während des Programmplanungszeitraums vorgesehen werden, um experimentelle Initiativen im Bereich des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zu finanzieren und in Situationen wirtschaftlicher, sozialer bzw. ökologischer Krisen die Verwendung von Strukturfondsmitteln zu ermöglichen.</u><del>Es sollte eine leistungsgebundene Reserve vorgesehen und 2019 zugewiesen werden, wenn die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele erreicht wurden. Für die Programme zur „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ sollte wegen ihrer Unterschiedlichkeit und ihres Mehrländercharakters keine Reserve bereitgestellt werden. In Fällen, in denen Etappenziele oder Vorsätze deutlich verfehlt wurden, sollte die Kommission die Zahlungen an das Programm aussetzen dürfen oder am Ende des Programmplanungszeitraums Finanzkorrekturen vornehmen dürfen, um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt nicht auf verschwenderische oder ineffiziente Weise genutzt wird.</del></p>

### Begründung

Der Änderungsvorschlag spiegelt die Ablehnung der Einführung einer **leistungsgebundenen Reserve** auf nationaler Ebene wider; ein solcher Mechanismus könnte nämlich dazu führen, dass mit Blick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzmittel besonders bescheidene und somit leicht erreichbare Ziele festgelegt werden; dies hätte wiederum zur Folge, dass wenig ehrgeizige Vorhaben gefördert und die Innovation gebremst würden.

Unterstützt wird hingegen die Einführung einer **Flexibilitätsreserve** aus automatisch freigegebenen Mitteln, mit der experimentelle Initiativen im Bereich des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bzw. Krisenmaßnahmen finanziert würden.

#### Änderungsvorschlag 4

##### Erwägungsgrund 19

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Eine enge Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Governance der Europäischen Union gewährleistet, dass die Wirkung der Ausgaben aus den GSR-Fonds durch solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch umgeleitet und bei Wirtschaftsproblemen eines Landes herangezogen werden können. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme zur Unterstützung der Ratsempfehlungen zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten. Ergreift ein Mitgliedstaat trotz der gesteigerten Nutzung der GSR-Fonds-Mittel keine wirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Governance, so sollte die Kommission das Recht haben, die Zahlungen und Mittelbindungen vollständig oder teilweise auszusetzen. Beschlüsse über die Aussetzung sollten verhältnismäßig und wirksam sein und die Auswirkungen der einzelnen Programme im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Situation des betreffenden Mitgliedstaats und frühere Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung berücksichtigen. Beim Erlassen eines Beschlusses zu einer Aussetzung sollte die Kommission darüber hinaus die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachten und insbesondere berücksichtigen, wie sich die Aussetzung auf die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats auswirkt. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, sollten die Aussetzungen aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Eine enge Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Governance der Europäischen Union gewährleistet, dass die Wirkung der Ausgaben aus den GSR-Fonds durch solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch umgeleitet und bei Wirtschaftsproblemen eines Landes herangezogen werden können. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme zur Unterstützung der Ratsempfehlungen zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten. <del>Ergreift ein Mitgliedstaat trotz der gesteigerten Nutzung der GSR-Fonds-Mittel keine wirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Governance, so sollte die Kommission das Recht haben, die Zahlungen und Mittelbindungen vollständig oder teilweise auszusetzen. Beschlüsse über die Aussetzung sollten verhältnismäßig und wirksam sein und die Auswirkungen der einzelnen Programme im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Situation des betreffenden Mitgliedstaats und frühere Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung berücksichtigen. Beim Erlassen eines Beschlusses zu einer Aussetzung sollte die Kommission darüber hinaus die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachten und insbesondere berücksichtigen, wie sich die Aussetzung auf die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats auswirkt. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, sollten die Aussetzungen aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt werden.</del></p>

#### Begründung

Der Ausschuss der Regionen spricht sich strikt gegen die Bestimmungen der makroökonomischen Konditionalität aus. Die Anwendung der an den Stabilitäts- und Wachstumspakt geknüpften Sanktionen oder Anreize, mit denen die Einhaltung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden soll, ginge im Wesentlichen zu Lasten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die nicht dafür verantwortlich sind, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

#### Änderungsvorschlag 5

##### Erwägungsgrund 29

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Eine Abstimmung der Monitoring- und Melderegungen der GSR-Fonds ist notwendig, um die Verwaltung auf allen Ebenen zu vereinfachen. Es ist sicherzustellen, dass die Meldepflichten verhältnismäßig sind, dass aber auch umfassende Informationen über die Fortschritte in zentralen Punkten zur Verfügung stehen. Deshalb müssen die Meldepflichten dem in bestimmten Jahren bestehenden Informationsbedarf angepasst sein und mit dem Zeitplan für die Leistungsüberprüfungen abgestimmt werden.</p>	<p>Eine Abstimmung der Monitoring- und Melderegungen der GSR-Fonds ist notwendig, um die Verwaltung auf allen Ebenen zu vereinfachen. Es ist sicherzustellen, dass die Meldepflichten verhältnismäßig sind, dass aber auch umfassende Informationen über die Fortschritte in zentralen Punkten zur Verfügung stehen. Deshalb müssen die Meldepflichten dem in bestimmten Jahren bestehenden Informationsbedarf angepasst sein <del>und mit dem Zeitplan für die Leistungsüberprüfungen abgestimmt werden.</del></p>

**Begründung**

Beim Rahmen für die Leistungsüberprüfung muss es sich um einen Steuerungs- und Kontrollmechanismus der im gesamten Programmplanungszeitraum verfolgten Ziele handeln.

**Änderungsvorschlag 6**

## Erwägungsgrund 43

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verwaltung sollten in erster Linie die Mitgliedstaaten über ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Durchführung und Kontrolle der Vorhaben im Rahmen der Programme verantwortlich sein. Um die Wirksamkeit der Kontrolle von Auswahl und Durchführung der Vorhaben bzw. des Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu erhöhen, sollten die Aufgaben der Verwaltungsbehörde spezifiziert werden.	Im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verwaltung sollten in erster Linie die Mitgliedstaaten <u>und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</u> über ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Durchführung und Kontrolle der Vorhaben im Rahmen der Programme verantwortlich sein. Um die Wirksamkeit der Kontrolle von Auswahl und Durchführung der Vorhaben bzw. des Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu erhöhen, sollten die Aufgaben der Verwaltungsbehörde spezifiziert werden.

**Begründung**

Die Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens fallen in den Bereich der Regionalpolitik, weshalb bei der Nennung der beteiligten Behörden in der Verordnung über diese Fonds die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als Hauptakteure dieser Politik nicht vergessen werden dürfen.

**Änderungsvorschlag 7**

## Erwägungsgrund 44

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Um eine Ex-ante-Zuverlässigkeitserklärung zu Struktur und Gestaltung der wichtigsten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorlegen zu können, sollten die Mitgliedstaaten eine Akkreditierungsstelle benennen, die für die Akkreditierung von Verwaltungs- und Kontrollstellen bzw. den Widerruf von Akkreditierungen zuständig ist.	<del>Um eine Ex-ante-Zuverlässigkeitserklärung zu Struktur und Gestaltung der wichtigsten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorlegen zu können, sollten die Mitgliedstaaten eine Akkreditierungsstelle benennen, die für die Akkreditierung von Verwaltungs- und Kontrollstellen bzw. den Widerruf von Akkreditierungen zuständig ist.</del>

**Begründung**

Eine übermäßige Anzahl an Stellen und Akteuren sollte vermieden werden, da dies das Steuerungs- und Kontrollsystem noch komplexer machen würde.

**Änderungsvorschlag 8**

## Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 55

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
	<u>Vor dem Hintergrund der strategischen Vernetzung der Fonds ist eine fondsübergreifende Vereinheitlichung der Verfahren zur Planung und Umsetzung der Programme, insbesondere im Hinblick auf einheitliche Kofinanzierungsätze des ELER und der EU-Strukturfonds und die Kategorisierung der Übergangsregionen, erforderlich. Daher ist vorgesehen, dass diese Übergangsregelungen auch für den ELER Anwendung finden.</u>

**Begründung**

Bisher ist das Anliegen, gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen Fonds festzulegen, hinsichtlich der Festlegung von Übergangsregelungen und der damit verbundenen EU-Beteiligung (Kofinanzierungsätze) nicht umgesetzt. Während für den EFRE und den ESF Übergangsregelungen (einschließlich Sicherheitsnetz) eingeführt werden, fehlen diese für den ELER. Damit würden sich für die Umsetzung der Fonds deutlich unterschiedliche Förderbedingungen ergeben. Dies widerspricht der angestrebten Harmonisierung. Daher ist es erforderlich, dass diese Übergangsregelungen auch für den ELER Anwendung finden.

**Änderungsvorschlag 9**

Erwägungsgrund 58

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Im Sinne einer verstärkten Ausrichtung auf Ergebnisse im Hinblick auf die Zielvorgaben der Strategie Europa 2020 sollten fünf Prozent der Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ als leistungsgebundene Reserve für jeden Fonds und jede Regionenkategorie in jedem Mitgliedstaat zurückbehalten werden.	<del>Im Sinne einer verstärkten Ausrichtung auf Ergebnisse im Hinblick auf die Zielvorgaben der Strategie Europa 2020 sollten fünf Prozent der Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ als leistungsgebundene Reserve für jeden Fonds und jede Regionenkategorie in jedem Mitgliedstaat zurückbehalten werden.</del>

**Begründung**

Der Änderungsvorschlag spiegelt die Ablehnung der Einführung einer **leistungsgebundenen Reserve** auf nationaler Ebene wider; ein solcher Mechanismus könnte nämlich dazu führen, dass mit Blick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzmittel besonders bescheidene und somit leicht erreichbare Ziele festgelegt werden; dies hätte wiederum zur Folge, dass wenig ehrgeizige Vorhaben gefördert und die Innovation gebremst würden.

Unterstützt wird hingegen die Einführung einer **Flexibilitätsreserve** aus automatisch freigegebenen Mitteln aus, mit der experimentelle Initiativen im Bereich des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bzw. Krisenmaßnahmen finanziert würden; diese Reserve wäre an den Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und an den Solidaritätsfonds der Europäischen Union geknüpft.

**Änderungsvorschlag 10**

Erwägungsgrund 84

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Das Verfahren für den Jahresrechnungsabschluss sollte von einem jährlichen Abschluss der abgeschlossenen Vorhaben (für den EFRE und den KF) oder Ausgaben (für den ESF) begleitet werden. Um die mit dem endgültigen Abschluss operationeller Programme verbundenen Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu reduzieren und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte ein jährlicher Abschluss obligatorisch sein, so dass der Zeitraum, über den die Belege aufbewahrt werden müssen und in dem Vorhaben geprüft und Finanzkorrekturen vorgenommen werden können, begrenzt wird.	Das Verfahren für den Jahresrechnungsabschluss <u>könnte</u> <del>sollte</del> von einem jährlichen Abschluss der abgeschlossenen Vorhaben (für den EFRE und den KF) oder Ausgaben (für den ESF) begleitet werden. Um die mit dem endgültigen Abschluss operationeller Programme verbundenen Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu reduzieren und Rechtssicherheit zu schaffen, <u>können sich die Mitgliedstaaten für einen jährlichen</u> <del>sollte ein jährlicher</del> Abschluss <u>obligatorisch sein</u> <del>entscheiden</del> , so dass der Zeitraum, über den die Belege aufbewahrt werden müssen und in dem Vorhaben geprüft und Finanzkorrekturen vorgenommen werden können, begrenzt wird.

**Begründung**

Es wird davon ausgegangen, dass der vorgeschlagene Jahresrechnungsabschluss in der Tat mit einem jährlichen Abschluss einhergeht. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand, zieht obligatorische Finanzkorrekturen bei Unregelmäßigkeiten, die von der Europäischen Kommission und/oder vom Rechnungshof aufgedeckt werden, nach sich und engt die für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 bestehende Flexibilität bezüglich der Deklaration und Ersetzung von „Überbuchungsausgaben“ ein.

## Änderungsvorschlag 11

### Erwägungsgrund 87

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Die Häufigkeit von Vorhabenprüfungen sollte in angemessenem Verhältnis zur Unterstützung der EU aus den Fonds stehen. Insbesondere sollte die Anzahl der Prüfungen verringert werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens 100 000 EUR nicht übersteigen. Jedoch sollte ein Vorhaben jederzeit geprüft werden können, falls Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder nach Abschluss eines Vorhabens im Rahmen einer Prüfungsstichprobe. Damit das Ausmaß der Prüfungen durch die Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre Prüfarbeit im Hinblick auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Prüfbehörde zuverlässig ist.</p>	<p>Die Häufigkeit von Vorhabenprüfungen sollte in angemessenem Verhältnis zur Unterstützung der EU aus den Fonds stehen. Insbesondere sollte <del>die Anzahl der Prüfungen verringert werden</del> <u>lediglich eine einzige Prüfung durchgeführt werden</u>, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens <u>250 000</u> <del>100 000</del> EUR nicht übersteigen. Jedoch sollte ein Vorhaben jederzeit geprüft werden können, falls Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder nach Abschluss eines Vorhabens im Rahmen einer Prüfungsstichprobe. Damit das Ausmaß der Prüfungen durch die Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre Prüfarbeit im Hinblick auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Prüfbehörde zuverlässig ist.</p>

### Begründung

Um in Bezug auf die Kontrolle der operationellen Programme eine echte Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, schlägt der Ausschuss vor, dass die Vorhaben, für die die förderfähigen Gesamtkosten unter 250 000 EUR liegen, nicht mehr als einer Prüfung unterzogen werden sollen.

## Änderungsvorschlag 12

### Erwägungsgrund 88

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu folgenden Punkten zu erlassen: Verhaltenskodex zu Zielen und Kriterien zur leichteren Umsetzung der Partnerschaft; Annahme eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens; zusätzliche Regelungen über die Zuweisung der Reserve für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit; Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von Strategien für lokale Entwicklung erfasst werden; detaillierte Regelungen für Finanzinstrumente (Ex-ante-Bewertung, Förderfähigkeit von Ausgaben, nicht zu unterstützenden Maßnahmenarten, Kombination von Unterstützung, Transfer und Verwaltung von Aktiva, Zahlungsanträge und Kapitalisierung von Jahrestanchen); Festlegung des Pauschalsatzes für Einnahmen schaffende Vorhaben; Aufgaben der Mitgliedstaaten bezüglich der Verfahren zur Berichterstattung bei Unregelmäßigkeiten und zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge; Muster für die Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene zur Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems; Bedingungen für nationale Prüfungen; Akkreditierungskriterien für Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden; Bestimmung der „allgemein üblichen Datenträger“; Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur; Änderung der Anhänge; spezifischen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geschaffenen System. Die Kommission sollte auch die Befugnis erhalten, die Anhänge I und IV zu ändern, damit diese bei zukünftigem Änderungsbedarf angepasst werden können. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitung angemessene Konsultationen, auch auf Experten-Ebene, durchführt.</p>	<p>Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu folgenden Punkten zu erlassen: Verhaltenskodex zu Zielen und Kriterien zur leichteren Umsetzung der Partnerschaft; <del>Annahme eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens; zusätzliche Regelungen über die Zuweisung der Reserve für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit; Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von Strategien für lokale Entwicklung erfasst werden;</del> detaillierte Regelungen für Finanzinstrumente (Ex-ante-Bewertung, Förderfähigkeit von Ausgaben, nicht zu unterstützenden Maßnahmenarten, Kombination von Unterstützung, Transfer und Verwaltung von Aktiva, Zahlungsanträge und Kapitalisierung von Jahrestanchen); Festlegung des Pauschalsatzes für Einnahmen schaffende Vorhaben; Aufgaben der Mitgliedstaaten bezüglich der Verfahren zur Berichterstattung bei Unregelmäßigkeiten und zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge; Muster für die Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene zur Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems; Bedingungen für nationale Prüfungen; Akkreditierungskriterien für Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden; Bestimmung der „allgemein üblichen Datenträger“; Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur; Änderung der Anhänge; spezifischen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geschaffenen System. Die Kommission sollte auch die Befugnis erhalten, die Anhänge I und IV zu ändern, damit diese bei zukünftigem Änderungsbedarf angepasst werden können. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitung angemessene Konsultationen, auch auf Experten-Ebene, durchführt.</p>

## Begründung

Mithilfe der delegierten Rechtsakte kann der Gesetzgeber der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter zur Ergänzung oder Änderung bestimmter Elemente eines Rechtsaktes zu erlassen. Die für den Erwägungsgrund vorgeschlagene Streichung steht im Einklang mit dem in der Stellungnahme dargelegten Standpunkt des Ausschusses bezüglich Art. 12 (Gemeinsamer Strategischer Rahmen), Art. 18 (leistungsgebundene Reserve) und Art. 29 (Strategien für lokale Entwicklung).

## Änderungsvorschlag 13

Erwägungsgrund 90

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, mittels Durchführungsrechtsakten – im Hinblick auf alle GSR-Fonds – Beschlüsse über die Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarungen, die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve und die Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten sowie – im Hinblick auf die Fonds – Beschlüsse über die Genehmigung operationeller Programme, die Genehmigung von Großprojekten, die Aussetzung von Zahlungen und über Finanzkorrekturen anzunehmen.	Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, mittels Durchführungsrechtsakten – im Hinblick auf alle GSR-Fonds – Beschlüsse über die Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarungen, <del>die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve und die Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten sowie – im Hinblick auf die Fonds –</del> Beschlüsse über die Genehmigung operationeller Programme, die Genehmigung von Großprojekten, die Aussetzung von Zahlungen und über Finanzkorrekturen anzunehmen.

## Begründung

Der Änderungsvorschlag spiegelt die Ablehnung der Einführung einer **leistungsgebundenen Reserve** auf nationaler Ebene wider; ein solcher Mechanismus könnte nämlich dazu führen, dass mit Blick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzmittel besonders bescheidene und somit leicht erreichbare Ziele festgelegt werden; dies hätte wiederum zur Folge, dass wenig ehrgeizige Vorhaben gefördert und die Innovation gebremst würden.

## Änderungsvorschlag 14

Artikel 5 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Partnerschaft und Mehrebenen-Governance</b></p> <p>1. Für die Partnerschaftsvereinbarung und für jedes Programm organisiert der Mitgliedstaat eine Partnerschaft mit folgenden Partnern:</p> <p>a) zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden;</p> <p>b) Wirtschafts- und Sozialpartnern; und</p> <p>c) Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.</p>	<p><b>Partnerschaft und Mehrebenen-Governance</b></p> <p>1. Für die Partnerschaftsvereinbarung und für jedes Programm organisieren <del>die</del> <u>die</u> Mitgliedstaaten <u>und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</u> eine Partnerschaft mit folgenden Partnern:</p> <p>a) zuständigen <del>regionalen, lokalen, städtischen und anderen</del> <u>regionalen, lokalen, städtischen und anderen</u> Behörden;</p> <p>b) Wirtschafts- und Sozialpartnern; und</p> <p>c) Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.</p>

## Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag soll bekräftigt werden, dass die territorialen Gebietskörperschaften in allen Mitgliedstaaten gemäß dem Prinzip der **Multi-Level-Governance** an der Erarbeitung, Aushandlung und Umsetzung der verschiedenen strategischen Dokumente (Gemeinsamer Strategischer Rahmen, Partnerschaftsvereinbarung und operationelle Programme) umfassend beteiligt werden. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Bereich der **Partnerschaft** den Wirtschafts- und Sozialpartnern gleichgesetzt werden, wo sie (die Gebietskörperschaften) doch als Vertreter der allgemeinen Interessen der verwalteten Kommunen und Bürger Mitverwalter und Mitfinanzierer der Strukturfonds sind.

**Änderungsvorschlag 15**

Artikel 9 Absätze 6 und 11

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Thematische Ziele</b>	<b>Thematische Ziele</b>
[...]	[...]
6) Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz;	6) Umweltschutz, <u>Schutz des Kulturerbes</u> und Förderung der Ressourceneffizienz;
[...]	[...]
11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung.	11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung <u>sowie strategische Ausrichtung der territorialen Entwicklung im Rahmen der Europa-2020-Strategie auf sämtlichen Verwaltungsebenen über die Territoriale Agenda der Europäischen Union.</u>

**Begründung**

Zu Absatz 6:

Es ist von wesentlicher Bedeutung, den Schutz des Kulturerbes zu den thematischen Zielen des GSR hinzuzufügen. Dieser Vorschlag entspricht ferner den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c des Vorschlags für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Zu Absatz 11:

Durch technische Unterstützung sollte auch die strategische Intervention von unten erleichtert werden. Die 2011 von den Mitgliedstaaten gebilligte Territoriale Agenda 2020 enthält sehr nützliche Empfehlungen zur territorialen Entwicklung in der EU.

**Änderungsvorschlag 16**

Artikel 11

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen wird Folgendes festgelegt:	Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen wird Folgendes festgelegt:
a) für jedes thematische Ziel die aus jedem GSR-Fonds zu unterstützenden zentralen Aktionen;	a) für jedes thematische Ziel die aus jedem GSR-Fonds zu unterstützenden zentralen Aktionen;
b) die wichtigsten territorialen Herausforderungen für städtische, ländliche, Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie für Gebiete mit territorialen Besonderheiten aus Artikel 174 und 349 des Vertrags, denen mit Mitteln aus den GSR-Fonds begegnet werden soll;	<del>b) die wichtigsten territorialen Herausforderungen für städtische, ländliche, Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie für Gebiete mit territorialen Besonderheiten aus Artikel 174 und 349 des Vertrags, denen mit Mitteln aus den GSR-Fonds begegnet werden soll;</del>
c) bereichsübergreifende Grundsätze und Strategieziele für die Nutzung der GSR-Fonds;	<del>c)</del> bereichsübergreifende Grundsätze und Strategieziele für die Nutzung der GSR-Fonds;
d) prioritäre Bereiche für Maßnahmen der Zusammenarbeit für jeden der GSR-Fonds gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete;	<del>d) prioritäre Bereiche für Maßnahmen der Zusammenarbeit für jeden der GSR-Fonds gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete;</del>
e) Koordinierungsmechanismen der GSR-Fonds untereinander sowie mit anderen EU-Strategien und -instrumenten, einschließlich externer Instrumente für die Zusammenarbeit;	<del>e)</del> Koordinierungsmechanismen der GSR-Fonds untereinander sowie mit anderen EU-Strategien und -instrumenten, einschließlich externer Instrumente für die Zusammenarbeit;
f) Mechanismen für die Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung der Programmplanung der GSR-Fonds mit den länderspezifischen Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den jeweiligen gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen.	<del>f)</del> Mechanismen für die Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung der Programmplanung der GSR-Fonds mit den länderspezifischen Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den jeweiligen gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen.

**Begründung**

Die von der Kommission im Gemeinsamen Strategischen Rahmen vorgeschlagenen Schlüsselaktionen stellen eine neue Form der Konzentration dar. Darüber hinaus müssen die territorialen Besonderheiten in den Rahmen der operationellen Programme fallen. Das gleiche gilt für die möglichen Wechselwirkungen zwischen den regionalen Strategien, die Teil der Programme sind, und den makroregionalen Strategien – sofern vorhanden.

**Änderungsvorschlag 17**

## Artikel 12

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Die Kommission erhält die Befugnis binnen drei Monaten nach Annahme dieser Verordnung einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 142 zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen anzunehmen.	<u>Im Anhang zu dieser Verordnung schlägt die</u> <del>Die Kommission erhält die Befugnis binnen drei Monaten nach Annahme dieser Verordnung einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 142 zum</del> <u>einigen</u> Gemeinsamen Strategischen Rahmen <del>anzunehmen</del> <u>vor</u> .
Ändert sich die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beträchtlich, so nimmt die Kommission eine Überarbeitung vor und nimmt gegebenenfalls mittels eines delegierten Rechtsaktes nach Artikel 142 einen überarbeiteten Gemeinsamen Strategischen Rahmen an.	Ändert sich die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beträchtlich, so nimmt die Kommission eine Überarbeitung vor und nimmt gegebenenfalls mittels eines delegierten Rechtsaktes nach Artikel 142 einen überarbeiteten Gemeinsamen Strategischen Rahmen an.
Binnen sechs Monaten nach Annahme des überarbeiteten Gemeinsamen Strategischen Rahmens schlagen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Änderungen an ihrer jeweiligen Partnerschaftvereinbarung und den Programmen vor, um die Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Gemeinsamen Strategischen Rahmen zu gewährleisten	Binnen sechs Monaten nach Annahme des überarbeiteten Gemeinsamen Strategischen Rahmens schlagen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Änderungen an ihrer jeweiligen Partnerschaftvereinbarung und den Programmen vor, um die Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Gemeinsamen Strategischen Rahmen zu gewährleisten

**Begründung**

Mithilfe delegierter Rechtsakte kann der Gesetzgeber der Kommission die Befugnis übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente des betreffenden Rechtsaktes zu erlassen. Der Gemeinsame Strategische Rahmen liefert Leitlinien und Regeln für alle Fonds, die gemeinsam verwaltet werden, und enthält deshalb wesentliche Elemente, die allen Gemeinschaftsinstitutionen unterbreitet werden müssen und bei Bedarf geändert werden können.

**Änderungsvorschlag 18**

## Artikel 13

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung</b>	<b>Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung</b>
1. Jeder Mitgliedstaat erarbeitet für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eine Partnerschaftvereinbarung.	1. Jeder Mitgliedstaat erarbeitet <u>gemeinsam mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</u> für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eine Partnerschaftvereinbarung.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen die Partnerschaftvereinbarung gemeinsam mit den in Artikel 5 genannten Partnern. Die Partnerschaftvereinbarung wird im Dialog mit der Kommission ausgearbeitet.	<u>2. Regionen und lokale Gebietskörperschaften, die im Rahmen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ihres Mitgliedstaates die durchführenden Akteure der operationellen Programme sind, werden in vollem Umfang an der Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarung beteiligt.</u>
3. Die Partnerschaftvereinbarung deckt alle Unterstützungsleistungen aus den GSR-Fonds im betreffenden Mitgliedstaat ab.	<del>2.3.</del> Die Mitgliedstaaten erstellen die Partnerschaftvereinbarung gemeinsam mit den in Artikel 5 genannten Partnern. Die Partnerschaftvereinbarung wird im Dialog mit der Kommission ausgearbeitet.

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
4. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen drei Monaten nach Annahme des Gemeinsamen Strategischen Rahmens seine Partnerschaftvereinbarung.	<del>34.</del> Die Partnerschaftvereinbarung deckt alle Unterstützungsleistungen aus den GSR-Fonds im betreffenden Mitgliedstaat ab.  45. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen <del>drei</del> <u>fünf</u> Monaten nach Annahme des Gemeinsamen Strategischen Rahmens seine Partnerschaftvereinbarung.

### Begründung

Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften müssen in ihrer Funktion als Geldgeber und durchführende Akteure der Kohäsionspolitik in vollem Umfang an deren Erarbeitung, Aushandlung, Durchführung und Änderung beteiligt werden. In Anbetracht des Umfangs und der Ausführlichkeit der angeforderten Informationen sowie der Tatsache, dass die Programme gleichzeitig mit der Partnerschaftvereinbarung eingereicht werden müssen (gemäß Artikel 23 Absatz 3), ist eine längere Frist erforderlich, um eine wirksame Partnerschaft zu gewährleisten.

## Änderungsvorschlag 19

### Artikel 14

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Inhalt der Partnerschaftvereinbarung</b></p> <p>In der Partnerschaftvereinbarung ist Folgendes enthalten:</p> <p>a) Vorkehrungen, mit denen die Übereinstimmung mit der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gewährleistet wird, darunter:</p> <p>i) eine Analyse der Unterschiede und Entwicklungserfordernisse unter Bezugnahme auf die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen festgelegten thematischen Ziele und zentralen Aktionen, auf die länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und auf die entsprechenden, nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen;</p> <p>ii) eine zusammenfassende Analyse der Ex-ante-Evaluierungen der Programme, in der die Auswahl der thematischen Ziele und die als Richtwert dienende Verteilung der GSR-Fonds-Mittel begründet werden;</p> <p>iii) für jedes thematische Ziel eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der GSR-Fonds erwartet werden;</p> <p>iv) die als Richtwert dienende Zuweisung von Mitteln durch die Europäische Union nach thematischem Ziel auf nationaler Ebene für jeden der GSR-Fonds sowie der als Richtwert dienende Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung;</p> <p>v) die wichtigsten prioritären Bereiche für eine Zusammenarbeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung makroregionaler Strategien und Strategien für die Meeresgebiete;</p> <p>vi) bereichsübergreifende Grundsätze und Strategieziele für die Nutzung der GSR-Fonds;</p> <p>vii) eine Auflistung der EFRE-, ESF- und KF-Programme, mit Ausnahme der Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und der ELER- und EMFF-Programme mit den jeweiligen als Richtwert dienenden Zuweisungen, aufgeschlüsselt nach GSR-Fonds und nach Jahr;</p>	<p><b>Inhalt der Partnerschaftvereinbarung</b></p> <p>In der Partnerschaftvereinbarung ist Folgendes enthalten:</p> <p>a) Vorkehrungen, mit denen die Übereinstimmung mit der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gewährleistet wird, darunter:</p> <p>i) eine Analyse der Unterschiede und Entwicklungserfordernisse unter Bezugnahme auf die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen festgelegten thematischen Ziele und zentralen Aktionen, auf die länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und auf die entsprechenden, nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen;</p> <p><del>ii) eine zusammenfassende Analyse der Ex ante-Evaluierungen der Programme, in der die Auswahl der thematischen Ziele und die als Richtwert dienende Verteilung der GSR-Fonds-Mittel begründet werden;</del></p> <p>iii) für jedes thematische Ziel eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der GSR-Fonds erwartet werden;</p> <p><del>iv) die als Richtwert dienende Zuweisung von Mitteln durch die Europäische Union nach thematischem Ziel auf nationaler Ebene für jeden der GSR-Fonds sowie der als Richtwert dienende Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung;</del></p> <p><del>v) die wichtigsten prioritären Bereiche für eine Zusammenarbeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung makroregionaler Strategien und Strategien für die Meeresgebiete;</del></p> <p>iii) bereichsübergreifende Grundsätze und Strategieziele für die Nutzung der GSR-Fonds;</p> <p>iv) eine Auflistung der EFRE-, ESF- und KF-Programme, mit Ausnahme der Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und der ELER- und EMFF-Programme mit den jeweiligen als Richtwert dienenden Zuweisungen, aufgeschlüsselt nach GSR-Fonds und nach Jahr;</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>b) ein integrierter Ansatz zur aus den GSR-Fonds unterstützten territorialen Entwicklung, der Folgendes auf-führt:</p> <p>i) die Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene, die die Koordination zwischen den GSR-Fonds sowie anderen nationalen und EU Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;</p> <p>ii) die Vorkehrungen für einen integrierten Ansatz bei der Nutzung der GSR-Fonds für die territoriale Entwicklung von städtischen, ländlichen, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten und Gebieten mit territorialen Besonderheiten, insbesondere Durchführungsvorkehrungen für Artikel 28, 29 und 99, gegebenenfalls mit einem Verzeichnis der Städte, die an dem in Artikel 7 der EFRE-Verordnung genannten Stadtentwicklungsforum teilnehmen;</p> <p>[...]</p>	<p>b) ein integrierter Ansatz zur aus den GSR-Fonds unterstützten territorialen Entwicklung, der Folgendes auf-führt:</p> <p>i) die Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene, die die Koordination zwischen den GSR-Fonds sowie anderen nationalen und EU Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;</p> <p>ii) die Vorkehrungen für einen integrierten Ansatz bei der Nutzung der GSR-Fonds für die territoriale Entwicklung von städtischen <u>und Stadtrandgebieten, funktionellen Gebieten</u>, ländlichen, Küsten- und Fischwirtschaftsgebieten und Gebieten mit territorialen Besonderheiten, insbesondere Durchführungsvorkehrungen für Artikel 28, 29 und 99, gegebenenfalls mit einem Verzeichnis der Städte, die an dem in Artikel 7 der EFRE-Verordnung genannten Stadtentwicklungsforum teilnehmen;</p> <p>[...]</p>
<p>e) Vorkehrungen zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes der GSR-Fonds-Mittel, darunter:</p> <p>i) eine Bewertung, ob Bedarf zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der Behörden und – gegebenenfalls – Empfänger besteht, sowie zu diesem Zweck zu ergreifende Maßnahmen;</p> <p>ii) eine Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen und der entsprechenden Ziele in den Programmen, um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu verringern;</p> <p>iii) eine Bewertung der bestehenden Systeme für den elektronischen Datenaustausch sowie die geplanten Maßnahmen, mit denen ermöglicht werden soll, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Empfängern und den für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständigen Behörden ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgt.</p>	<p>e) Vorkehrungen zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes der GSR-Fonds-Mittel, darunter:</p> <p><del>i) eine Bewertung, ob Bedarf zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der Behörden und – gegebenenfalls – Empfänger besteht, sowie zu diesem Zweck zu ergreifende Maßnahmen;</del></p> <p>ii) eine Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen und der entsprechenden Ziele in den Programmen, um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu verringern;</p> <p>iii) eine Bewertung der bestehenden Systeme für den elektronischen Datenaustausch sowie die geplanten Maßnahmen, mit denen ermöglicht werden soll, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Empfängern und den für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständigen Behörden ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgt.</p>
	<p><u>Die Programme der Territorialen Zusammenarbeit sind hingegen nicht Teil der Partnerschaftvereinbarung.</u></p>

## Begründung

Es ist nicht nötig, in die Partnerschaftvereinbarung Daten aufzunehmen, die bereits im Rahmen der operationellen Programme eingereicht und ausgehandelt wurden. Diese Bestimmungen sind redundant und tragen nicht zur Vereinfachung bei. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen übernehmen, die auf regionaler und lokaler Ebene präventiv eingegangen wurden.

Ein integrierter Ansatz bei der Nutzung der GSR-Fonds ist auch für die Stadtrandgebiete entscheidend wichtig, da diese ansonsten nicht nur bei der Finanzierung für ländliche Gebiete, sondern auch bei der für Städte leer ausgehen, obwohl doch die Zahl der Stadtrandgebiete in der EU immer mehr zunimmt.

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) schließlich kann aufgrund ihres multilateralen Charakters nicht über das Instrument der Partnerschaftvereinbarung gesteuert werden. Sie sollte daher ausdrücklich aus deren Geltungsbereich herausgelöst werden.

## Änderungsvorschlag 20

### Artikel 16

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Thematische Konzentration</b></p> <p>Im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen konzentrieren die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung auf Maßnahmen, die in Bezug auf die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum den größten Mehrwert bieten, die in den länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen ermittelten Herausforderungen aufgreifen und nationale wie regionale Bedürfnisse berücksichtigen.</p>	<p><b>Thematische Konzentration</b></p> <p>Im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen konzentrieren die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung auf Maßnahmen, die in Bezug auf die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum den größten Mehrwert bieten, die in den länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen ermittelten Herausforderungen aufgreifen und nationale wie regionale Bedürfnisse berücksichtigen. <u>Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip entscheiden die Verwaltungsbehörden unabhängig darüber, welchen thematischen Zielen und Investitionsschwerpunkten die gesamte gemeinschaftliche Unterstützung zugewiesen werden soll.</u></p>

### Begründung

Der Ausschuss stimmt dem Grundsatz zu, wonach der Großteil der Unterstützung auf eine gewisse Anzahl von thematischen Zielen/Investitionsschwerpunkten konzentriert werden soll, ist jedoch der Auffassung, dass die Wahl der Ziele und der Schwerpunkte den Verwaltungsbehörden obliegen soll, und zwar auf der Grundlage einer lokalen Spezifizierung der Ziele der Europa-2020-Strategie und des Gemeinsamen Strategischen Rahmens.

## Änderungsvorschlag 21

### Artikel 17

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Ex-ante-Konditionalitäten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für jeden GSR-Fonds werden in den fondsspezifischen Regelungen Ex-ante-Konditionalitäten definiert.</li> <li>2. Die Mitgliedstaaten bewerten, ob die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt sind.</li> <li>3. Sind Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Übermittlung der Partnerschaftvereinbarung nicht erfüllt, so legen die Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung kurzgefasst die Maßnahmen, die auf nationaler oder regionaler Ebene ergriffen werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung vor, damit die Erfüllung der Bedingungen bis spätestens zwei Jahre nach der Annahme der Partnerschaftvereinbarung oder bis zum 31. Dezember 2016 gewährleistet wird, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.</li> <li>4. Die Mitgliedstaaten legen in den jeweiligen Programmen detailliert die Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten sowie den Zeitplan für die Umsetzung dar.</li> </ol>	<p><b>Ex-ante-Konditionalitäten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für jeden GSR-Fonds werden in den fondsspezifischen Regelungen Ex-ante-Konditionalitäten definiert.</li> <li>2. Die Mitgliedstaaten bewerten <u>gemeinsam mit ihren regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</u>, ob die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten <u>im Hinblick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen</u> erfüllt sind.</li> <li>3. Sind Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Übermittlung der Partnerschaftvereinbarung nicht erfüllt, so legen die Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung kurzgefasst die Maßnahmen, die auf nationaler oder regionaler Ebene ergriffen werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung vor, damit die Erfüllung der Bedingungen bis spätestens <u>zwei drei</u> Jahre nach der Annahme der Partnerschaftvereinbarung oder bis zum 31. Dezember 2016 gewährleistet wird, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.</li> <li>4. Die Mitgliedstaaten legen <u>gemeinsam mit ihren regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</u> in den jeweiligen Programmen <del>detailliert</del> die Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten sowie den Zeitplan für die Umsetzung dar.</li> </ol>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>5. Die Kommission bewertet die über die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten vorgelegten Informationen im Rahmen ihrer Bewertung der Partnerschaftvereinbarung und der Programme. Sie kann sich bei der Genehmigung eines Programms dazu entschließen, Zwischenzahlungen an das Programm bis zum zufriedenstellenden Abschluss der Maßnahmen zur Erfüllung einer Ex-ante-Konditionalitäten teilweise oder vollständig auszusetzen. Werden Maßnahmen zur Erfüllung einer Ex-ante-Konditionalität nicht bis zu dem im Programm festgelegten Stichtag abgeschlossen, so gilt dies als Grundlage für eine mögliche Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission.</p>	<p>5. Die Kommission bewertet die über die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten vorgelegten Informationen im Rahmen ihrer Bewertung der Partnerschaftvereinbarung und der Programme. <del>Sie kann sich bei der Genehmigung eines Programms dazu entschließen, Zwischenzahlungen an das Programm bis zum zufriedenstellenden Abschluss der Maßnahmen zur Erfüllung einer Ex-ante-Konditionalitäten teilweise oder vollständig auszusetzen.</del> Werden Maßnahmen zur Erfüllung einer Ex-ante-Konditionalität nicht bis zu dem im Programm festgelegten Stichtag abgeschlossen, so gilt dies als Grundlage für eine mögliche Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission.</p>
<p>6. Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.</p>	<p>6. Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.</p>

### Begründung

Solche Ex-ante-Konditionalitäten dürfen **nicht zu einer Aussetzung der Zahlungen oder zu Finanzkorrekturen** führen, mit Ausnahme jener Konditionalitäten, zu deren Erfüllung sich der Mitgliedstaat verpflichtet hat. Werden solche Ex-ante-Konditionalitäten zu Beginn des Programmplanungszeitraums nicht erfüllt, ist auch die Planung der damit zusammenhängenden Investitionen nicht möglich. Es besteht deshalb kein Grund, nachträglich Sanktionen zu verhängen. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission den institutionellen Kontext und die Aufteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Mitgliedstaaten Verpflichtungen eingeht, die eigentlich in die Zuständigkeit der regionalen bzw. lokalen Gebietskörperschaften fallen und umgekehrt.

### Änderungsvorschlag 22

#### Artikel 18

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Leistungsgebundene Reserve</b></p> <p>Mit Ausnahme der für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und der für Titel V der EMFF-Verordnung gebundenen Mittel bilden 5 % der jedem GSR-Fonds und Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel eine leistungsgebundene Reserve, die im Einklang mit Artikel 20 eingesetzt werden kann.</p>	<p><del>Leistungsgebundene Reserve</del> <b>Flexibilitätsreserve</b></p> <p><u>Für den Programmplanungszeitraum ist im Rahmen der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel eine Flexibilitätsreserve aus automatisch freigegebenen Mitteln vorgesehen, die</u></p> <p><u>i) der Finanzierung experimenteller Initiativen im Bereich des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums und</u></p> <p><u>ii) dem Einsatz der Strukturfonds in wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Krisensituationen dient.</u></p> <p><del>Mit Ausnahme der für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und der für Titel V der EMFF-Verordnung gebundenen Mittel bilden 5 % der jedem GSR-Fonds und Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel eine leistungsgebundene Reserve, die im Einklang mit Artikel 20 eingesetzt werden kann.</del></p>

### Begründung

Der Änderungsvorschlag spiegelt die Ablehnung der Einführung einer **leistungsgebundenen Reserve** auf nationaler Ebene wider; ein solcher Mechanismus könnte nämlich dazu führen, dass mit Blick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzmittel besonders bescheidene und somit leicht erreichbare Ziele festgelegt werden; dies hätte wiederum zur Folge, dass wenig ehrgeizige Vorhaben gefördert und die Innovation gebremst würden.

Unterstützt wird hingegen die Einführung einer **Flexibilitätsreserve** aus automatisch freigegebenen Mitteln, mit der experimentelle Initiativen im Bereich des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bzw. Krisenmaßnahmen finanziert würden, und zwar im Rahmen der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel.

**Änderungsvorschlag 23**

## Artikel 19

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Leistungsüberprüfung</b></p> <p>1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüft die Kommission in den Jahren 2017 und 2019 in jedem Mitgliedstaat die Leistung der Programme in Bezug auf den Leistungsrahmen aus der entsprechenden Partnerschaftvereinbarung und den jeweiligen Programmen. Die Methode zur Festlegung des Leistungsrahmens wird in Anhang I dargelegt.</p> <p>2. Bei dieser Überprüfung wird auf Grundlage der Informationen und Bewertungen aus den in den Jahren 2017 und 2019 eingereichten Fortschrittsberichten das Erreichen der Etappenziele der Programme auf Ebene der Prioritäten untersucht.</p>	<p><b>Leistungsüberprüfung</b></p> <p>1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüft die Kommission in den Jahren 2017 und 2019 in jedem Mitgliedstaat die Leistung der Programme in Bezug auf den Leistungsrahmen aus der entsprechenden Partnerschaftvereinbarung und den jeweiligen Programmen. Die Methode zur Festlegung des Leistungsrahmens wird in Anhang I dargelegt.</p> <p>2. Bei dieser Überprüfung wird auf Grundlage der Informationen und Bewertungen aus den in den Jahren 2017 und 2019 eingereichten Fortschrittsberichten das Erreichen der Etappenziele der Programme auf Ebene der Prioritäten untersucht.</p> <p>3. <u>Ergibt die Leistungsüberprüfung aus dem Jahr 2017 bzw. 2019, dass in einer Priorität eines Programms das für das Jahr 2016 bzw. 2018 vorgegebene Etappenziel nicht erreicht wurde, so spricht die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen aus und gibt der Verwaltungsbehörde gegebenenfalls eine technische Unterstützung an die Hand.</u></p>

**Begründung**

Der Änderungsvorschlag spiegelt die Ablehnung der Einführung einer **leistungsgebundenen Reserve** auf nationaler Ebene wider; ein solcher Mechanismus könnte nämlich dazu führen, dass mit Blick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzmittel besonders bescheidene und somit leicht erreichbare Ziele festgelegt werden; dies hätte wiederum zur Folge, dass wenig ehrgeizige Vorhaben gefördert und die Innovation gebremst würden.

Der Rahmen für die Leistungsüberprüfung muss als Instrument zur Beobachtung und Kontrolle der zu erreichenden Ziele im gesamten Programmplanungszeitraum dienen. Werden die festgelegten Ziele nicht erreicht, so darf dies nicht zu Finanzkorrekturen führen, sondern zur Aktivierung von Mechanismen zur technischen Unterstützung durch die Kommission.

**Änderungsvorschlag 24**

## Artikel 20

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve</b></p> <p>1. Ergibt die Leistungsüberprüfung aus dem Jahr 2017, dass in einer Priorität eines Programms das für das Jahr 2016 vorgegebene Etappenziel nicht erreicht wurde, so kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen aussprechen.</p> <p>2. Auf Grundlage der Überprüfung aus dem Jahr 2019 nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, um für jeden GSR-Fonds und Mitgliedstaat diejenigen Programme und Prioritäten zu bestimmen, bei denen die Etappenziele erreicht wurden. Der Mitgliedstaat schlägt die Zuteilung der leistungsgebundenen Reserve für die in diesem Kommissionsbeschluss festgelegten Programme und Prioritäten vor. Die Kommission genehmigt im Einklang mit Artikel 26 die Änderung der betreffenden Programme. Übermittelt ein Mitgliedstaat nicht die Informationen im Einklang mit Artikel 46 Absätze 2 und 3, so wird die leistungsgebundene Reserve für die betreffenden Programme oder Prioritäten nicht zugewiesen.</p>	<p><del><b>Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve</b></del></p> <p><del>1. Ergibt die Leistungsüberprüfung aus dem Jahr 2017, dass in einer Priorität eines Programms das für das Jahr 2016 vorgegebene Etappenziel nicht erreicht wurde, so kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen aussprechen.</del></p> <p><del>2. Auf Grundlage der Überprüfung aus dem Jahr 2019 nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, um für jeden GSR-Fonds und Mitgliedstaat diejenigen Programme und Prioritäten zu bestimmen, bei denen die Etappenziele erreicht wurden. Der Mitgliedstaat schlägt die Zuteilung der leistungsgebundenen Reserve für die in diesem Kommissionsbeschluss festgelegten Programme und Prioritäten vor. Die Kommission genehmigt im Einklang mit Artikel 26 die Änderung der betreffenden Programme. Übermittelt ein Mitgliedstaat nicht die Informationen im Einklang mit Artikel 46 Absätze 2 und 3, so wird die leistungsgebundene Reserve für die betreffenden Programme oder Prioritäten nicht zugewiesen.</del></p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>3. Ergibt eine Leistungsüberprüfung, dass in einer Priorität die Etappenziele des Leistungsrahmens nicht erreicht wurden, so kann die Kommission im Einklang mit dem in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten Verfahren eine Zwischenzahlung für eine Priorität eines Programms teilweise oder vollständig aussetzen.</p> <p>4. Stellt die Kommission infolge der Überprüfung des abschließenden Durchführungsberichts des Programms fest, dass die im Leistungsrahmen festgelegten Ziele erheblich verfehlt wurden, so kann sie im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen hinsichtlich der betroffenen Prioritäten Finanzkorrekturen vornehmen. Die Kommission erhält die Befugnis, im Einklang mit Artikel 142 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien und der Methode für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur anzunehmen.</p> <p>5. Absatz 2 gilt nicht für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und Titel V der EMFF-Verordnung.</p>	<p><del>3. Ergibt eine Leistungsüberprüfung, dass in einer Priorität die Etappenziele des Leistungsrahmens nicht erreicht wurden, so kann die Kommission im Einklang mit dem in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten Verfahren eine Zwischenzahlung für eine Priorität eines Programms teilweise oder vollständig aussetzen.</del></p> <p><del>4. Stellt die Kommission infolge der Überprüfung des abschließenden Durchführungsberichts des Programms fest, dass die im Leistungsrahmen festgelegten Ziele erheblich verfehlt wurden, so kann sie im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen hinsichtlich der betroffenen Prioritäten Finanzkorrekturen vornehmen. Die Kommission erhält die Befugnis, im Einklang mit Artikel 142 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien und der Methode für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur anzunehmen.</del></p> <p><del>5. Absatz 2 gilt nicht für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und Titel V der EMFF-Verordnung.</del></p>

### Begründung

In dem Änderungsvorschlag wird die Ablehnung der Einführung einer **leistungsgebundenen Reserve** auf nationaler Ebene zum Ausdruck gebracht; ein solcher Mechanismus könnte nämlich dazu führen, dass mit Blick auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Finanzmittel besonders bescheidene und somit leicht erreichbarer Ziele festgelegt werden; dies hätte wiederum zur Folge, dass wenig ehrgeizige Vorhaben gefördert und die Innovation gebremst würden.

### Änderungsvorschlag 25

#### Artikel 21

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten</b></p> <p>[...]</p> <p>4. Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission, wenn einem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d eine Finanzhilfe zur Verfügung gestellt wird und diese mit einem Anpassungsprogramm zusammenhängt, ohne Vorschlag des Mitgliedstaats die Partnerschaftvereinbarung und die Programme im Hinblick auf die größtmögliche Steigerung der Auswirkungen der verfügbaren GSR-Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abändern. Um eine effiziente Umsetzung der Partnerschaftvereinbarung und der relevanten Programme zu gewährleisten, wird die Kommission, wie im Anpassungsprogramm oder in der mit dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Absichtserklärung genauer dargelegt, an der Verwaltung beteiligt.</p> <p>5. Reagiert ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufforderung der Kommission aus Absatz oder reagiert er nicht binnen eines Monats in zufriedenstellender Weise auf die Anmerkungen der Kommission aus Absatz 2, so kann die Kommission binnen drei Monaten nach ihren Anmerkungen mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Zahlungen für die betreffenden Programme annehmen.</p> <p>6. Die Kommission setzt mittels eines Durchführungsrechtsaktes die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn:</p>	<p><b>Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten</b></p> <p>[...]</p> <p><del>4. Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission, wenn einem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d eine Finanzhilfe zur Verfügung gestellt wird und diese mit einem Anpassungsprogramm zusammenhängt, ohne Vorschlag des Mitgliedstaats die Partnerschaftvereinbarung und die Programme im Hinblick auf die größtmögliche Steigerung der Auswirkungen der verfügbaren GSR-Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abändern. Um eine effiziente Umsetzung der Partnerschaftvereinbarung und der relevanten Programme zu gewährleisten, wird die Kommission, wie im Anpassungsprogramm oder in der mit dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Absichtserklärung genauer dargelegt, an der Verwaltung beteiligt.</del></p> <p><del>5. Reagiert ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufforderung der Kommission aus Absatz oder reagiert er nicht binnen eines Monats in zufriedenstellender Weise auf die Anmerkungen der Kommission aus Absatz, so kann die Kommission binnen drei Monaten nach ihren Anmerkungen mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Zahlungen für die betreffenden Programme annehmen.</del></p> <p><del>6. Die Kommission setzt mittels eines Durchführungsrechtsaktes die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn:</del></p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält;	a) <del>der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält;</del>
b) der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat;	b) <del>der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat;</del>
c) der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] zu dem Schluss kommt, dass in zwei aufeinanderfolgenden Fällen der Mitgliedstaat keinen ausreichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat oder der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 4 derselben Verordnung einen Beschluss zur Erklärung der Nichterfüllung annimmt;	c) <del>der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] zu dem Schluss kommt, dass in zwei aufeinanderfolgenden Fällen der Mitgliedstaat keinen ausreichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat oder der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 4 derselben Verordnung einen Beschluss zur Erklärung der Nichterfüllung annimmt;</del>
d) die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 07/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen; oder	d) <del>die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen; oder</del>
e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, nicht erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszuzahlen.	e) <del>das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, nicht erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszuzahlen.</del>
7. Beschließt die Kommission, die Zahlungen oder Mittelbindungen im Einklang mit Absätzen 5 bzw. 6 teilweise oder vollständig auszusetzen, so stellt sie sicher, dass diese Aussetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstände des betroffenen Mitgliedstaats angemessen und wirksam ist und beachtet die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats.	7. <del>Beschließt die Kommission, die Zahlungen oder Mittelbindungen im Einklang mit Absätzen 5 bzw. 6 teilweise oder vollständig auszusetzen, so stellt sie sicher, dass diese Aussetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstände des betroffenen Mitgliedstaats angemessen und wirksam ist und beachtet die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats.</del>
8. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlungen und Mittelbindungen unverzüglich auf, wenn der Mitgliedstaat wie von der Kommission aufgefordert Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme vorgeschlagen hat, welche die Kommission genehmigt hat und gegebenenfalls wenn:	8. <del>Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlungen und Mittelbindungen unverzüglich auf, wenn der Mitgliedstaat wie von der Kommission aufgefordert Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme vorgeschlagen hat, welche die Kommission genehmigt hat und gegebenenfalls wenn:</del>
a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen einhält;	a) <del>der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen einhält;</del>
b) das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ruht oder der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags beschließt, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben;	b) <del>das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ruht oder der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags beschließt, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben;</del>
c) der Rat den vom betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung zum Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht] eingereichten Korrekturmaßnahmenplan billigt oder das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 5 derselben Verordnung ruht, oder der Rat das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 11 derselben Verordnung einstellt;	c) <del>der Rat den vom betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung zum Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht] eingereichten Korrekturmaßnahmenplan billigt oder das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 5 derselben Verordnung ruht, oder der Rat das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 11 derselben Verordnung einstellt;</del>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>d) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat und folglich die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe genehmigt; oder</p> <p>e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe auszus zahlen.</p> <p>Gleichzeitig beschließt der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 die Wiedereinsetzung der ausgesetzten Mittelbindungen in den Haushaltsplan.</p>	<p><del>e) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat und folglich die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe genehmigt; oder</del></p> <p><del>e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe auszus zahlen.</del></p> <p><del>Gleichzeitig beschließt der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 die Wiedereinsetzung der ausgesetzten Mittelbindungen in den Haushaltsplan.</del></p>

### Begründung

Die Vorschläge zur Bindung der Kohäsionspolitik an die Einhaltung des Stabilitätspaktes (makroökonomische Konditionalität) werden nachdrücklich abgelehnt. Der Ausschuss ist vielmehr der Auffassung, dass die **makroökonomische Konditionalität** auf andere Ziele abstellt als die Kohäsionspolitik, und ist folglich der Auffassung, dass die **regionalen Gebietskörperschaften** nicht dafür bestraft werden dürfen, dass einige Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen insbesondere in Bezug auf das nationale Haushaltsdefizit nicht nachkommen. Es wird zwar anerkannt, dass in einigen Fällen Änderungen an der Vereinbarung und an den operationellen Programmen vorgenommen werden müssen, der Vorschlag für eine teilweise bzw. vollständige Aussetzung der Zahlungen wird jedoch abgelehnt.

## Änderungsvorschlag 26

### Artikel 23

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Erstellung der Programme</b></p> <p>1. Die GSR-Fonds werden durch Programme im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung genutzt. Jedes Programm deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ab.</p> <p>2. Die Programme werden von den Mitgliedstaaten oder jedweder von ihnen benannten Behörde in Zusammenarbeit mit den Partnern erstellt.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten reichen die Programme gleichzeitig mit der Partnerschaftvereinbarung ein; Ausnahme sind Programme im Bereich „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, die binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des Gemeinsamen Strategischen Rahmens vorgelegt werden. Alle Programme werden von der Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 48 flankiert.</p>	<p><b>Erstellung der Programme</b></p> <p>1. Die GSR-Fonds werden durch Programme im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung genutzt. Jedes Programm deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ab.</p> <p>2. Die Programme werden von den Mitgliedstaaten oder jedweder von ihnen benannten Behörde in Zusammenarbeit mit den Partnern erstellt.</p> <p><u>3. Die Möglichkeit von operationellen Multifonds-Programmen (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER, EMFF) sollte unterstützt werden. Zu diesem Zweck ergreift die Europäische Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um die Konzipierung und Umsetzung dieser Programme unter entsprechender Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erleichtern.</u></p> <p><del>3.4. Die Mitgliedstaaten reichen die Programme gleichzeitig mit inner halb von sechs Monaten nach Vorlage der Partnerschaftvereinbarung ein; Ausnahme sind Programme im Bereich „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, die binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des Gemeinsamen Strategischen Rahmens vorgelegt werden. Alle Programme werden von der Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 48 flankiert.</del></p>

**Begründung**

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die alle Akteure (Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, lokale und regionale Gebietskörperschaften) die (vom Ausschuss nachdrücklich befürwortete) Möglichkeit zur Erstellung von Multifonds-Programmen fördern und konkret unterstützen müssen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission alle Hürden verfahrenstechnischer Art abschaffen und verstärkte Kontrollen vermeiden, die sich – auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – aus der umfassenderen finanziellen Ausstattung eines Multifonds-Programms ergeben könnten. Der Ausschuss befürchtet ferner, dass die vorgesehene gleichzeitige Unterbreitung der Vereinbarung und der Programme zu Verzögerungen bei der Einleitung der Maßnahmen führen kann, weshalb eine Frist von sechs Monaten vorgeschlagen wird.

**Änderungsvorschlag 27**

## Artikel 25 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Verfahren zur Genehmigung der Programme</b></p> <p>1. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Programme mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen sowie ihren wirksamen Beitrag zu den thematischen Zielen und den für jeden GSR-Fonds spezifischen EU-Prioritäten, dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, der Partnerschaftvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen unter Berücksichtigung der Ex-ante-Evaluierung. In der Bewertung wird insbesondere die Angemessenheit der Programmstrategie, der entsprechenden Ziele, der Indikatoren, der Vorsätze und der Zuweisung der Haushaltsmittel thematisiert.</p>	<p><b>Verfahren zur Genehmigung der Programme</b></p> <p>1. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung der Programme mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen sowie ihren wirksamen Beitrag zu den thematischen Zielen und den für jeden GSR-Fonds spezifischen EU-Prioritäten, dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, der Partnerschaftvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen unter Berücksichtigung der Ex-ante-Evaluierung. In der Bewertung wird insbesondere die Angemessenheit <u>und die Durchführbarkeit</u> der Programmstrategie, der entsprechenden Ziele, der Indikatoren, der Vorsätze und der Zuweisung der Haushaltsmittel thematisiert.</p>

**Begründung**

Es sollte unbedingt unterstrichen werden, dass sich die Bewertung nicht nur auf die Angemessenheit beziehen darf, sondern auch belegen muss, dass die Strategie konkret durchführbar ist.

**Änderungsvorschlag 28**

## Artikel 28 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung</b></p> <p>1. Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, in Bezug auf den ELER bezeichnet als „lokale Entwicklung LEADER“:</p> <p>(a) konzentrieren sich auf bestimmte, Regionen nachgeordnete Gebiete;</p> <p>(b) werden von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen, die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, betrieben; dabei ist auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten;</p>	<p><b>Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung</b></p> <p>1. Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, in Bezug auf den ELER bezeichnet als „lokale Entwicklung LEADER“:</p> <p>(a) konzentrieren sich auf bestimmte, Regionen nachgeordnete Gebiete;</p> <p>(b) werden von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen, die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, betrieben; dabei ist auf der Entscheidungsfindungsebene <u>grundsätzlich</u> weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten, <u>wobei jedoch bei den operationellen Programmen im Falle bestehender institutionalisierter Strukturen für die lokale Entwicklung Ausnahmen mit abweichenden Stimmrechtsregelungen zulässig sind</u>;</p>

**Begründung**

Bereits bestehende lokale Partnerschaften sollten nicht ungerecht benachteiligt werden, weil ihre internen Stimmrechtsregelungen nicht genau den Forderungen des Richtlinienentwurfs entsprechen. Die Regelung sollte genügend Spielraum lassen, sodass die Partner bei der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung eine praktikable Lösung finden.

**Änderungsvorschlag 29**

## Artikel 29

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Strategien für lokale Entwicklung</b></p> <p>1. Eine Strategie für lokale Entwicklung umfasst mindestens Folgendes:</p> <p>a) die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;</p> <p>b) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;</p> <p>c) eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Erläuterung des integrierten und innovativen Charakters der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. Die Strategie stimmt mit den relevanten Programmen aller beteiligten GSR-Fonds überein;</p> <p>d) eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;</p> <p>e) einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;</p> <p>f) eine Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Evaluierung;</p> <p>g) den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der GSR-Fonds enthält.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung fest. In den fondsspezifischen Regelungen werden Auswahlkriterien festgelegt.</p> <p>[...]</p> <p>6. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 bezüglich der in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden, anzunehmen.</p>	<p><b>Strategien für lokale Entwicklung</b></p> <p>1. Eine Strategie für lokale Entwicklung umfasst <del>mindestens</del> Folgendes:</p> <p>a) die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;</p> <p>b) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;</p> <p>c) eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele <u>und</u>, eine Erläuterung <del>des ihres</del> integrierten <u>und innovativen</u> Charakters, <u>insbesondere für Strategien in Stadtrandgebieten und funktionellen Gebieten unter Beteiligung städtischer Partner und ländlicher Akteure; der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. Die Strategie stimmt mit den relevanten Programmen aller beteiligten GSR-Fonds überein;</u></p> <p><del>d)</del> <u>e)</u> eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;</p> <p><del>e)</del> <u>ed)</u> einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;</p> <p><del>f)</del> <u>fe)</u> eine Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Evaluierung;</p> <p><del>g)</del> <u>gf)</u> den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der GSR-Fonds <u>und insbesondere den Einsatz von integrierten territorialen Investitionen, Stadtentwicklungsstrategien und gemeinsamen Aktionsplänen</u> enthält.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten legen <u>im Einvernehmen mit den Gebietskörperschaften</u> die Kriterien für die Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung fest. In den fondsspezifischen Regelungen werden Auswahlkriterien festgelegt.</p> <p>[...]</p> <p><del>6. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 bezüglich der in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden, anzunehmen.</del></p>

## Begründung

Die Kommissionsvorschläge im Bereich der **Maßnahmen zur Förderung der lokalen Entwicklung** und der **integrierten territorialen Investitionen** werden begrüßt. Gleichzeitig wird jedoch eine umfassendere Vereinfachung der Modalitäten und Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen gefordert, um zu vermeiden, dass die lokalen Akteure davor zurückschrecken. Daher wird es für übertrieben erachtet, auch für die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie für lokale Entwicklung abgedeckt werden, einen delegierten Rechtsakt vorzusehen, fällt diese Aufgabe doch normalerweise unter die Zuständigkeit der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, da sie eine spezifische Kenntnis der Dynamik und der Probleme der betreffenden Region voraussetzt. Darüber hinaus sollte es durchaus möglich sein, die Strategien mit der Umsetzung integrierter territorialer Investitionen und gemeinsamer Aktionspläne zu kombinieren.

Ferner ist es wichtig, dass die durchgeführten lokalen Entwicklungsstrategien die Beziehungen zwischen Stadt und Land fördern und die lokalen Akteure in Stadtrandgebieten als vollwertige Partner an diesen Strategien für die lokale Entwicklung beteiligt werden.

## Änderungsvorschlag 30

### Artikel 35

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Zahlungsanträge, auch betreffend Ausgaben für Finanzinstrumente</b></p> <p>2. Hinsichtlich der im Einklang mit Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben a und b eingesetzten Finanzinstrumente aus Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b enthält die in dem Zahlungsantrag angegebene Gesamthöhe der förderfähigen Ausgaben – separat ausgewiesen – den Gesamtbetrag der Mittel, die zwecks Investitionen bei Endempfängern in einem zuvor festgelegten Zeitraum von höchstens zwei Jahren an das Finanzinstrument gezahlt wurden bzw. voraussichtlich gezahlt werden, einschließlich Verwaltungskosten oder -gebühren.</p> <p>3. Der gemäß Absatz 2 festgelegte Betrag wird in den nachfolgenden Zahlungsanträgen angepasst, um der Differenz zwischen dem Betrag an bereits an das betreffende Finanzinstrument gezahlten Mitteln und den tatsächlich bei den Endempfängern investierten Beträgen, plus entrichteter Verwaltungskosten und -gebühren, Rechnung zu tragen. Diese Beträge werden im Zahlungsantrag separat ausgewiesen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Zahlungsanträge, auch betreffend Ausgaben für Finanzinstrumente</b></p> <p>2. Hinsichtlich der im Einklang mit Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben a und b eingesetzten Finanzinstrumente aus Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b enthält die in dem Zahlungsantrag angegebene Gesamthöhe der förderfähigen Ausgaben – separat ausgewiesen – den Gesamtbetrag der Mittel, die zwecks <u>Erfüllung der rechtsverbindlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den</u> Investitionen bei Endempfängern in einem zuvor festgelegten Zeitraum von höchstens zwei Jahren an das Finanzinstrument gezahlt wurden bzw. voraussichtlich gezahlt werden, einschließlich Verwaltungskosten oder -gebühren.</p> <p>3. <u>Der gemäß Absatz 2 festgelegte Betrag wird in den nachfolgenden Zahlungsanträgen angepasst, um der Differenz zwischen dem Betrag an bereits an das betreffende Finanzinstrument gezahlten Mitteln und den tatsächlich bei den Endempfängern investierten Beträgen, plus entrichteter Verwaltungskosten und -gebühren, Rechnung zu tragen. Diese Beträge werden im Zahlungsantrag separat ausgewiesen. Die nachfolgenden Zahlungsanträge werden gemäß Absatz 2 berechnet. Im Zahlungsantrag werden die tatsächlich entrichteten Beträge, die bei den Endempfängern investiert oder für Verwaltungskosten und -gebühren gezahlt wurden, sowie die rechtsverbindlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Investitionen für die entsprechenden Verwaltungskosten und -gebühren bei den Endempfängern gesondert angegeben. Liegen die für die rechtsverbindlichen Verpflichtungen tatsächlich entrichteten Gebührenbeträge unter den vorgesehenen 20 %, wird dieser niedrigere Betrag vom Zahlungsantrag abgezogen und kann in nachfolgenden Zahlungsanträgen erst nach der tatsächlichen Entrichtung berücksichtigt werden.</u></p> <p>[...]</p>

## Begründung

Der Wortlaut des Verordnungsvorschlags schafft deutliche Anreize für die Inanspruchnahme von Standardinstrumenten der Kommission, mit dem zu begrüßenden Ziel, eine übermäßige Nutzung der Finanzinstrumente zur bloßen Bescheinigung der Ausgaben zu verhindern. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, ein Gleichgewicht auch durch eine stärkere Diversifizierung der Vorschriften und Bedingungen herzustellen und eine Toleranzschwelle in Bezug auf die Fähigkeit zur Einhaltung der Bestimmungen vorzusehen.

**Änderungsvorschlag 31**

## Artikel 39

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Verwendung von verbleibenden Mitteln nach Abschluss des Programms</b></p> <p>Die Mitgliedstaaten genehmigen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kapitalressourcen und -gewinne sowie sonstige Erträge oder Renditen, die auf die GSR-Fonds-Mittel für die Finanzinstrumente zurückzuführen sind, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Abschluss des Programms im Einklang mit den Zielen des Programms eingesetzt werden.</p>	<p><b>Verwendung von verbleibenden Mitteln nach Abschluss des Programms</b></p> <p>Die Mitgliedstaaten genehmigen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kapitalressourcen und -gewinne sowie sonstige Erträge oder Renditen, die auf die GSR-Fonds-Mittel für die Finanzinstrumente zurückzuführen sind, für einen Zeitraum von mindestens <del>zehn</del> <u>fünf</u> Jahren nach Abschluss des Programms im Einklang mit den Zielen des Programms eingesetzt werden.</p>

**Begründung**

Der Zeitraum, in dem die Finanzinstrumente und die daraus stammenden Mittel eingesetzt werden müssen, darf nicht derart lang sein. Ein Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss des Programms stellt eine langfristige Rechtsunsicherheit dar.

**Änderungsvorschlag 32**

## Artikel 40 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Bericht über den Einsatz der Finanzinstrumente</b></p> <p>2. Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält zu jedem Finanzinstrument die folgenden Informationen:</p> <p>a) Angabe des Programms und der Priorität, in deren Rahmen Unterstützung aus den GSR-Fonds bereitgestellt wird;</p> <p>[...]</p> <p>e) Gesamtbetrag der durch das Finanzinstrument an die Endempfänger gezahlten bzw. in Garantieverträgen gebundenen Mittel, aufgeschlüsselt nach Programm und Priorität oder Maßnahme, enthalten in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen;</p> <p>f) Einnahmen durch und Rückzahlungen an das Finanzinstrument;</p> <p>g) Multiplikatorwirkung von Investitionen der Finanzinstrumente und Wert der Investitionen und Beteiligungen;</p> <p>h) Beitrag des Finanzinstruments zu den Indikatoren des Programms und der betreffenden Priorität.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Bericht über den Einsatz der Finanzinstrumente</b></p> <p>2. Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält zu jedem Finanzinstrument die folgenden Informationen:</p> <p>a) Angabe des Programms und der Priorität, in deren Rahmen Unterstützung aus den GSR-Fonds bereitgestellt wird;</p> <p>[...]</p> <p>e) Gesamtbetrag der durch das Finanzinstrument an die Endempfänger gezahlten bzw. in Garantieverträgen gebundenen Mittel, aufgeschlüsselt nach Programm und Priorität oder Maßnahme, enthalten in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen;</p> <p><del>f) Einnahmen durch und Rückzahlungen an das Finanzinstrument;</del></p> <p><del>g) Multiplikatorwirkung von Investitionen der Finanzinstrumente und Wert der Investitionen und Beteiligungen.;</del></p> <p><del>h) Beitrag des Finanzinstruments zu den Indikatoren des Programms und der betreffenden Priorität.</del></p>

**Begründung**

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der jährlichen Berichterstattung über die von der Kommission festgelegten Daten zum Einsatz der Finanzinstrumente sollen vereinfacht werden.

**Änderungsvorschlag 33**

## Artikel 42 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Zusammensetzung des Monitoringausschusses</b></p> <p>1. Der Monitoringausschuss setzt sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen und aus Vertretern der Partner zusammen. Jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist stimmberechtigt.</p>	<p><b>Zusammensetzung des Monitoringausschusses</b></p> <p>1. Der Monitoringausschuss setzt sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen und aus Vertretern der Partner zusammen. Jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist stimmberechtigt.</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Dem Monitoringausschuss eines Programms im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gehören auch Vertreter etwaiger an diesem Programm teilnehmender Drittländer an.	Dem Monitoringausschuss eines Programms im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gehören auch Vertreter etwaiger an diesem Programm teilnehmender Drittländer an, <u>sofern diese Länder einen finanziellen Beitrag zu den Programmen leisten.</u>

### Begründung

Es bleibt unklar, wie die Beteiligung von Drittländern und Nachbargebieten der Regionen in äußerster Randlage an der europäischen territorialen Zusammenarbeit geregelt werden soll. Bei den Programmen, die zusätzlich zu ihrer Förderung durch den EFRE Mittel aus dem ENI oder dem IPA erhalten und auf die in Artikel 28 der Verordnung über die territoriale Zusammenarbeit Bezug genommen wird, ist klar, dass eine Beteiligung von Drittländern notwendig ist. Im Falle der Regionen in äußerster Randlage hingegen werden die Drittländer und Nachbargebiete (außer Kanarische Inseln – Marokko) weder im ENI noch im IPA berücksichtigt; es sind Länder, die Mittel aus dem EEF erhalten und keine weiteren Mittel zur europäischen territorialen Zusammenarbeit beisteuern. Die Programme zur territorialen Zusammenarbeit der Regionen in äußerster Randlage erhalten – auch wenn eine Zusammenarbeit mit Drittländern erforderlich ist – somit lediglich Mittel aus dem EFRE, von denen jedoch 30 % außerhalb des Unionsgebiets genutzt werden können; solche Drittländer sollten nicht an den Monitoringausschüssen beteiligt werden.

### Änderungsvorschlag 34

#### Artikel 43 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Aufgaben des Monitoringausschusses</b></p> <p>1. Der Monitoringausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen bei den Ergebnisindikatoren und dem Fortschritt bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele.</p>	<p><b>Aufgaben des Monitoringausschusses</b></p> <p>1. Der Monitoringausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen bei den Ergebnisindikatoren und dem Fortschritt bei quantifizierten Zielwerten, sowie <u>auf Informationen aus dem Bewertungsbericht (siehe Artikel 49) auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele.</u></p>

### Begründung

Um die Durchführung des Programms zu bewerten, ist es notwendig, auch den in Art. 49 vorgesehenen Bewertungen Rechnung zu tragen.

### Änderungsvorschlag 35

#### Artikel 47, neuer Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>1. Evaluierungen werden zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung von Programmen sowie zur Bewertung ihrer Wirksamkeit, ihrer Effizienz und ihrer Auswirkungen vorgenommen. Die Auswirkungen der Programme werden im Einklang mit den Aufgaben der jeweiligen GSR-Fonds in Bezug auf die Ziele der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum<sup>(?)</sup> sowie gegebenenfalls in Bezug auf Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Arbeitslosigkeit evaluiert.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten stellen die zur Durchführung von Evaluierungen notwendigen Ressourcen zur Verfügung und gewährleisten, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten eingerichtet werden, einschließlich Daten zu gemeinsamen und gegebenenfalls programmspezifischen Indikatoren.</p>	<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>1. Evaluierungen werden zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung von Programmen sowie zur Bewertung ihrer Wirksamkeit, ihrer Effizienz und ihrer Auswirkungen vorgenommen. Die Auswirkungen der Programme werden im Einklang mit den Aufgaben der jeweiligen GSR-Fonds in Bezug auf die Ziele der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum<sup>(?)</sup> sowie gegebenenfalls in Bezug auf Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Arbeitslosigkeit evaluiert.</p> <p>2. <u>Über die Bestimmungen in Absatz 1 hinaus können die Auswirkungen der Programme auch anhand anderer Aspekte bewertet werden, die je nach den sozioökonomischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets als relevant erachtet werden.</u></p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
	<p><del>2.3.</del> Die Mitgliedstaaten stellen die zur Durchführung von Evaluierungen notwendigen Ressourcen zur Verfügung und gewährleisten, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten eingerichtet werden, einschließlich Daten zu gemeinsamen und gegebenenfalls programmspezifischen Indikatoren.</p> <p><del>3.4.</del></p>
( <sup>2</sup> ) Siehe Kernziele EU-2020.	( <sup>2</sup> ) Siehe Kernziele EU-2020.

### Begründung

Es ist wichtig, dass bei der Bewertung der Auswirkungen auch andere, ebenso wichtige Aspekte zum Tragen kommen, im Einklang mit dem in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Messung des Fortschritts über das BIP hinaus“ beschriebenen Ansatzes „über das BIP hinaus“ (siehe CdR 163/2010 fin).

### Änderungsvorschlag 36

Artikel 48 Absatz 3

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>3. Die Ex-ante-Evaluierungen beurteilen: [...]</p> <p>g) ob die quantifizierten Zielwerte für Indikatoren realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus den GSR-Fonds;</p> <p>h) die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart;</p> <p>i) die Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme;</p> <p>j) die Eignung der Verfahren für das Monitoring der Programme und für die Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten;</p> <p>k) die Eignung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele;</p> <p>l) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung;</p> <p>m) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.</p>	<p>3. Die Ex-ante-Evaluierungen beurteilen: [...]</p> <p>g) ob die quantifizierten Zielwerte für Indikatoren realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus den GSR-Fonds;</p> <p>h) die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart;</p> <p>i) die Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme;</p> <p><del>j) die Eignung der Verfahren für das Monitoring der Programme und für die Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten;</del></p> <p><del>k) die Eignung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele;</del></p> <p>l) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung;</p> <p><del>m) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.</del></p>

### Begründung

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Ex-ante-Evaluierung keine Elemente enthalten darf, die vor der Aktivierung der Programme nicht quantifizierbar bzw. bereits Gegenstand anderer Dokumente sind (z.B. Verwaltungs- und Kontrollsystem, Partnerschaftsvereinbarung). Deshalb schlägt er vor, einige Informationen zu streichen.

### Änderungsvorschlag 37

Artikel 49, neuer Absatz 4

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Evaluierung während des Programmplanungszeitraums</b></p> <p>1. Die Verwaltungsbehörde erstellt für jedes Programm einen Bewertungsplan; dieser wird im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen eingereicht.</p>	<p><b>Evaluierung während des Programmplanungszeitraums</b></p> <p>1. Die Verwaltungsbehörde erstellt für jedes Programm einen Bewertungsplan; dieser wird im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen eingereicht.</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene Evaluierungskapazitäten bereitgestellt werden.</p> <p>3. Während des Programmplanungszeitraums nehmen die Verwaltungsbehörden für jedes Programm auf der Grundlage des Evaluierungsplans Evaluierungen vor, auch solche zur Beurteilung der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen. Mindestens einmal während des Programmplanungszeitraums wird evaluiert, wie die Unterstützung aus den GSR-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beitragen hat bzw. beiträgt. Alle Evaluierungen werden vom Monitoringausschuss überprüft und der Kommission übermittelt.</p> <p>4. Die Kommission kann auf eigene Initiative Programme evaluieren.</p>	<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene Evaluierungskapazitäten bereitgestellt werden.</p> <p>3. Während des Programmplanungszeitraums nehmen die Verwaltungsbehörden für jedes Programm auf der Grundlage des Evaluierungsplans Evaluierungen vor, auch solche zur Beurteilung der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen. Mindestens einmal während des Programmplanungszeitraums wird evaluiert, wie die Unterstützung aus den GSR-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beitragen hat bzw. beiträgt. Alle Evaluierungen werden vom Monitoringausschuss überprüft und der Kommission übermittelt.</p> <p><u>4. Entsprechend den Ergebnissen der in Absatz 3 genannten Bewertungen nehmen die Behörden entsprechende Änderungen und Verbesserungen an den Instrumenten und Durchführungsverfahren des Programms vor.</u></p> <p><del>4.5.</del> Die Kommission kann auf eigene Initiative Programme evaluieren.</p>

### Begründung

Um zu gewährleisten, dass auf die Ergebnisse ein größerer Schwerpunkt gelegt wird, ist es zweckmäßig, anhand der aus den Bewertungen gewonnenen Erkenntnisse die Effizienz der Programme zu verbessern.

### Änderungsvorschlag 38

#### Artikel 54 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Einnahmen schaffende Vorhaben</b></p> <p>1. Nach Abschluss eines Vorhabens über einen bestimmten Bezugszeitraum erwirtschaftete Nettoeinnahmen werden vorab nach einer der folgenden Methoden ermittelt:</p> <p>a) Anwendung eines pauschalen Einnahmenprozentsatzes für die jeweilige Vorhabenart;</p> <p>b) Berechnung des gegenwärtigen Werts der Nettoeinnahmen des Vorhabens unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und gegebenenfalls des Gleichheitsaspekts gemäß dem relativen Wohlstand des betreffenden Mitgliedstaats.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben des zu kofinanzierenden Vorhabens liegen nicht über dem gegenwärtigen Wert der Investitionskosten des Vorhabens abzüglich des gegenwärtigen Werts der Nettoeinnahmen, festgelegt nach einer dieser Methoden.</p> <p>Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 zur Festlegung des unter Buchstabe a oben genannten Pauschalsatzes anzunehmen.</p> <p>Die Kommission nimmt die Methodik aus Buchstabe b mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 an.</p>	<p><b>Einnahmen schaffende Vorhaben</b></p> <p>1. Nach Abschluss eines Vorhabens über einen bestimmten Bezugszeitraum erwirtschaftete Nettoeinnahmen werden vorab nach einer der folgenden Methoden ermittelt:</p> <p>a) Anwendung eines pauschalen Einnahmenprozentsatzes für die jeweilige Vorhabenart;</p> <p>b) Berechnung des gegenwärtigen Werts der Nettoeinnahmen des Vorhabens unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und gegebenenfalls des Gleichheitsaspekts gemäß dem relativen Wohlstand des betreffenden Mitgliedstaats.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben des zu kofinanzierenden Vorhabens liegen nicht über dem gegenwärtigen Wert der Investitionskosten des Vorhabens abzüglich des gegenwärtigen Werts der Nettoeinnahmen, festgelegt nach einer dieser Methoden.</p> <p><del>Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 zur Festlegung des unter Buchstabe a oben genannten Pauschalsatzes anzunehmen, gestaltet sich wie folgt:</del></p> <p><u>c) bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind, darf die Beteiligung folgende Grenzen in keinem Fall überschreiten:</u></p> <p>i) <u>40 % der zuschussfähigen Gesamtkosten in den unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen; dieser Satz kann in den aus dem Kohäsionsfonds geförderten Mitgliedstaaten um höchstens 10 % angehoben werden;</u></p> <p>ii) <u>30 % der zuschussfähigen Gesamtkosten in Übergangsregionen;</u></p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
	<p>iii) <u>25 % der zuschussfähigen Gesamtkosten in den unter das Ziel „Wettbewerbsfähigkeit“ fallenden Gebieten;</u></p> <p>iv) <u>diese Sätze können im Hinblick auf andere Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten;</u></p> <p>d) <u>bei Unternehmensinvestitionen darf die Beteiligung folgende Grenzen in keinem Fall überschreiten:</u></p> <p>i) <u>35 % der zuschussfähigen Gesamtkosten in den unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen;</u></p> <p>ii) <u>25 % der zuschussfähigen Gesamtkosten in Übergangsregionen;</u></p> <p>iii) <u>15 % der zuschussfähigen Gesamtkosten in den unter das Ziel „Wettbewerbsfähigkeit“ fallenden Gebieten;</u></p> <p>iv) <u>im Fall von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen können diese Sätze im Hinblick auf andere Finanzierungsformen als Direktbeihilfen angehoben werden, doch darf diese Anhebung 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.</u></p> <p>Die Kommission nimmt die Methodik aus Buchstabe b mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 an.</p>

### Begründung

Um die Anreize für Projektträger nicht zunichtezumachen, ist es zweckmäßig, die Bestimmungen aus dem Zeitraum 2000-2006 wiederherzustellen, die für Einnahmen schaffende Maßnahmen einen **spezifischen (reduzierten)** und einheitlichen **Interventionssatz** vorsahen.

### Änderungsvorschlag 39

#### Artikel 55

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Förderfähigkeit</b></p> <p>1. Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.</p> <p>[...]</p> <p>6. Unmittelbar durch ein Vorhaben während seiner Durchführung erwirtschaftete Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden, werden von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben im vom Empfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag abgezogen. Diese Regelung gilt nicht für Finanzinstrumente und Preisgelder.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Förderfähigkeit</b></p> <p>1. Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, <u>es handelt sich um Vorhaben im Rahmen des Ziels der territorialen Zusammenarbeit oder es werden</u> in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen bzw. basierend darauf spezifische Regelungen festgesetzt.</p> <p>[...]</p> <p><del>6. Unmittelbar durch ein Vorhaben während seiner Durchführung erwirtschaftete Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden, werden von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben im vom Empfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag abgezogen. Diese Regelung gilt nicht für Finanzinstrumente und Preisgelder.</del></p> <p>[...]</p> <p><u>9. Für Vorhaben, die unter das Ziel der territorialen Zusammenarbeit fallen, legt die Kommission eine gesonderte Beihilferegelung fest, um eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Betreibern zu vermeiden.</u></p>

**Begründung**

Um die Bewertungen während der Durchführung von Vorhaben nicht zu erschweren, sollte Absatz 6 gestrichen werden. Ein neuer Absatz 9 sollte hinzugefügt werden, da für die territoriale Zusammenarbeit eine gesonderte Regelung gelten sollte, weil die Anwendung oder Abstimmung der unterschiedlichen nationalen Vorschriften eine zu hohe administrative Hürde bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorhaben darstellen würde.

**Änderungsvorschlag 40**

## Artikel 59 Absatz 3

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Spezifische Förderfähigkeitsregelungen für Finanzhilfen</b></p> <p>3. Für die folgenden Kosten kommt ein Beitrag aus den GSR-Fonds nicht in Frage:</p> <p>a) Schuldzinsen;</p> <p>b) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz gewährt werden;</p> <p>c) Mehrwertsteuer. Allerdings sind Mehrwertsteuerbeträge förderfähig, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet werden und von einem Empfänger gezahlt werden, der nicht unter die Definition der nicht Steuerpflichtigen aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, vorausgesetzt, solche Mehrwertsteuerbeträge treten nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur auf.</p>	<p><b>Spezifische Förderfähigkeitsregelungen für Finanzhilfen</b></p> <p>3. Für die folgenden Kosten kommt ein Beitrag aus den GSR-Fonds nicht in Frage:</p> <p>a) Schuldzinsen;</p> <p>b) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz gewährt werden;</p> <p>c) <u>rückerstattungsfähige</u> Mehrwertsteuer. <del>Allerdings sind Mehrwertsteuerbeträge förderfähig, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet werden und von einem Empfänger gezahlt werden, der nicht unter die Definition der nicht Steuerpflichtigen aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, vorausgesetzt, solche Mehrwertsteuerbeträge treten nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur auf.</del></p>

**Begründung**

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass nur für die rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer ein Beitrag aus GSR-Fonds nicht in Frage kommen sollte. Wenn bei allen vom öffentlichen Sektor durchgeführten Maßnahmen die nicht rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer als nicht förderfähige Ausgabe zu Buche schlagen würde, würde dadurch der Anteil der nationalen Kofinanzierung wesentlich erhöht und die Fähigkeit der lokalen und regionalen Ebene zur Umsetzung von Projekten gefährdet. Ferner ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Vorschrift über die Nichtförderfähigkeit der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur für Empfänger gegenüber anderen Arten von Vorhaben diskriminierend ist.

**Änderungsvorschlag 41**

## Artikel 64

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Akkreditierung und Koordinierung</b></p> <p>[...]</p> <p>3. Die Akkreditierung basiert auf einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle, die die Einhaltung der Akkreditierungskriterien der Stelle bewertet. Die unabhängige Prüfstelle arbeitet unter Berücksichtigung international anerkannter Prüfstandards.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Akkreditierung und Koordinierung</b></p> <p>[...]</p> <p><del>3. Die Akkreditierung basiert auf einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle, die die Einhaltung der Akkreditierungskriterien der Stelle bewertet. Die unabhängige Prüfstelle arbeitet unter Berücksichtigung international anerkannter Prüfstandards.</del></p> <p>[...]</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
5. Der Mitgliedstaat kann eine Koordinierungsstelle benennen, die für die Kommission als Ansprechpartner fungiert und sie informiert, die harmonisierte Anwendung der EU-Regelungen fördert, einen Synthesebericht erstellt, welcher eine Übersicht auf nationaler Ebene aller Erklärungen der Fachebene und Bestätigungsvermerke enthält, und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen für Mängel allgemeiner Natur koordiniert.	<del>5. Der Mitgliedstaat kann eine Koordinierungsstelle benennen, die für die Kommission als Ansprechpartner fungiert und sie informiert, die harmonisierte Anwendung der EU-Regelungen fördert, einen Synthesebericht erstellt, welcher eine Übersicht auf nationaler Ebene aller Erklärungen der Fachebene und Bestätigungsvermerke enthält, und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen für Mängel allgemeiner Natur koordiniert.</del>

### Begründung

Eine übermäßige Anzahl an Stellen und Akteuren sollte vermieden werden, da dies das Steuerungs- und Kontrollsystem noch komplexer machen würde.

## Änderungsvorschlag 42

### Artikel 67

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Gemeinsame Regelungen für Zahlungen</b>	<b>Gemeinsame Regelungen für Zahlungen</b>
1. Die Zahlung des Beitrags aus den GSR-Fonds für jedes Programm durch die Kommission erfolgt im Einklang mit den Zuweisungen der Haushaltsmittel und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel. Jede Zahlung wird der jeweils ältesten offenen Haushaltsmittelbindung des betreffenden Fonds zugeordnet.	1. Die Zahlung des Beitrags aus den GSR-Fonds für jedes Programm durch die Kommission erfolgt im Einklang mit den Zuweisungen der Haushaltsmittel und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel. Jede Zahlung wird der jeweils ältesten offenen Haushaltsmittelbindung des betreffenden Fonds zugeordnet.
2. Die Zahlungen können als Vorschusszahlungen, Zwischenzahlungen, Jahresabschlusszahlungen oder Restzahlungen geleistet werden.	2. Die Zahlungen können als Vorschusszahlungen, Zwischenzahlungen, <del>Jahresabschlusszahlungen</del> oder Restzahlungen geleistet werden.
3. Für Unterstützungsarten nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d gelten die an den Empfänger gezahlten Beträge als förderfähige Ausgaben.	3. Für Unterstützungsarten nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d gelten die an den Empfänger gezahlten Beträge als förderfähige Ausgaben.

### Begründung

Wir sprechen uns gegen den Begriff „Jahresabschluss“ aus, da er auf das Prinzip der Jährlichkeit des Rechnungsabschlusses (Jahresschlussbilanz) verweist. Nach unserer Einschätzung verbirgt sich hinter dem genannten Jahresabschluss die Vorlage einer Jahresschlussbilanz, was dazu führen wird, dass sich die Verwaltungslast erhöht, dass obligatorische Finanzkorrekturen aufgrund von Unregelmäßigkeiten vorgenommen werden müssen, die durch die Europäische Kommission und/oder den Rechnungshof festgestellt wurden, und dass die bisher im Zeitraum 2007-2013 bestehende Flexibilität bezüglich der Deklaration und Ersetzung von „Überbuchungsausgaben“ eingeengt wird.

## Änderungsvorschlag 43

### Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a)

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Vorlage von Informationen</b>	<b>Vorlage von Informationen</b>
1. Der Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 1. Februar des auf das Ende des Abrechnungszeitraums folgenden Jahres gemäß [Artikel 56] der Haushaltsordnung folgende Dokumente und Informationen vor:	1. Der Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 1. Februar des auf das Ende des Abrechnungszeitraums folgenden Jahres gemäß [Artikel 56] der Haushaltsordnung folgende Dokumente und Informationen vor:
a) den bescheinigten Jahresabschluss aller einschlägigen Stellen gemäß Artikel 64;	a) den bescheinigten Jahresabschluss aller einschlägigen Stellen gemäß Artikel 64, <u>wenn die Bescheinigungsbehörde beschlossen hat, das Jahresabschlussverfahren gemäß Artikel 128 anzuwenden;</u>

**Begründung**

Es wäre zweckmäßig, es in Anlehnung an den jetzigen Programmplanungszeitraum der Bescheinigungsbehörde zu überlassen, ob das Jahresabschlussverfahren angewandt wird. Der in Artikel 75 festgelegte Zeitrahmen ist zu knapp bemessen und schwer einzuhalten.

**Änderungsvorschlag 44**

Artikel 82 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Investitionen in Wachstum und Beschäftigung</b></p> <p>[...]</p> <p>2. Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ werden den folgenden drei Kategorien von Regionen auf NUTS-2-Ebene zugewiesen:</p> <p>(a) weniger entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;</p> <p>(b) Übergangsregionen, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;</p> <p>(c) stärker entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt.</p> <p>Die drei Regionenkategorien werden nach dem Verhältnis ihres BIP pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2006 bis 2008, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum definiert.</p>	<p><b>Investitionen in Wachstum und Beschäftigung</b></p> <p>[...]</p> <p>2. Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ werden den folgenden drei Kategorien von Regionen auf NUTS-2-Ebene zugewiesen:</p> <p>(a) weniger entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;</p> <p>(b) Übergangsregionen, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;</p> <p>(c) stärker entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt.</p> <p>Die drei Regionenkategorien werden nach dem Verhältnis ihres BIP pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der <u>verfügbaren</u> EU-Daten für den <u>letzten Dreijahres-Zeitraum 2006 bis 2008</u>, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum definiert.</p>

**Begründung**

Zur Bestimmung der Förderfähigkeit einer Region sollten die aktuellsten verfügbaren Daten herangezogen werden, und nicht Zahlen aus der Zeit vor der Krise von 2006 bis 2008.

**Änderungsvorschlag 45**

Artikel 83 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Gesamtmittel</b></p> <p>2. Unbeschadet Absatz 3 dieses Artikels und Artikel 84 Absatz 7 nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, in dem die jährliche Aufteilung der Gesamtmittel nach Mitgliedstaat festgelegt wird.</p>	<p><b>Gesamtmittel</b></p> <p>2. Unbeschadet Absatz 3 dieses Artikels und Artikel 84 Absatz 7 nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, in dem die jährliche Aufteilung der Gesamtmittel <u>im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“</u> nach Mitgliedstaat <u>und im Rahmen des Ziels „territoriale Zusammenarbeit“</u> nach <u>Kooperationsprogramm</u> festgelegt wird.</p>

**Begründung**

Der AdR möchte sicherstellen, dass die Kommission die Mittel für die Programme der territorialen Zusammenarbeit nach Kooperationsbereich und nicht durch eine Aufgliederung der nationalen Finanzrahmen zuweist.

## Änderungsvorschlag 46

## Artikel 84

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Mittel für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung und für Europäische territoriale Zusammenarbeit</b></p> <p>2. Die Aufschlüsselung nach Mitgliedstaat erfolgt anhand folgender Kriterien:</p> <p>a) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand und Arbeitslosenquote für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen;</p> <p>b) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsquote, Bildungsniveau und Bevölkerungsdichte für stärker entwickelte Regionen;</p> <p>c) Bevölkerung, nationaler Wohlstand und Fläche für den Kohäsionsfonds.</p> <p>3. Mindestens 25 % der Strukturfondsmittel für die weniger entwickelten Regionen, 40 % für Übergangsregionen und 52 % für stärker entwickelte Regionen in jedem Mitgliedstaat werden dem ESF zugewiesen. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt die Unterstützung, die ein Mitgliedstaat aus dem [Instrument „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“] erhält, als Teil der dem ESF aus den Strukturfonds zugewiesenen Mittel.</p> <p>[...]</p> <p>5. Die Unterstützung aus den Strukturfonds für [„Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“] im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ beträgt 2 500 000 000 EUR.</p> <p>Die Kommission nimmt mittels Durchführungsrechtsakt einen Beschluss an, in dem der Betrag festgelegt wird, der von jedem Mitgliedstaat aus den ihm für den gesamten Zeitraum zugewiesenen Strukturfondsmitteln übertragen wird. Die jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Strukturfondsmittel werden entsprechend gekürzt.</p> <p>Die jährlichen Mittel, die der in Unterabsatz 1 genannten Unterstützung aus den Strukturfonds entsprechen, werden für das Haushaltsjahr 2014 in die jeweiligen Haushaltslinien des [Instrument „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“] eingesetzt.</p> <p>6. 5 % der Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ gelten als leistungsgebundene Reserve, die gemäß Artikel 19 zugewiesen wird.</p> <p>[...]</p> <p>8. Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ belaufen sich auf 3,48 % der Gesamtmittel, die den Fonds für den Zeitraum 2014-2020 für Verpflichtungen zugewiesen wurden (d.h. insgesamt 11 700 000 004 EUR).</p>	<p><b>Mittel für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung und für Europäische territoriale Zusammenarbeit</b></p> <p>2. Die Aufschlüsselung nach Mitgliedstaat erfolgt anhand folgender Kriterien:</p> <p>a) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand, <u>schwere und dauerhafte natürliche oder demografische Nachteile nach Artikel 111 Absatz 4</u> und Arbeitslosenquote für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen;</p> <p>b) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsquote, Bildungsniveau, <del>und</del> <u>Bevölkerungsdichte, -streuung und -alterung</u> für stärker entwickelte Regionen;</p> <p>c) Bevölkerung, nationaler Wohlstand und Fläche für den Kohäsionsfonds.</p> <p>3. Mindestens <del>25</del> <u>20</u> % der Strukturfondsmittel für die weniger entwickelten Regionen, <del>40</del> <u>35</u> % für Übergangsregionen und <del>52</del> <u>40</u> % für stärker entwickelte Regionen in jedem Mitgliedstaat werden dem ESF zugewiesen. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt die Unterstützung, die ein Mitgliedstaat aus dem [Instrument „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“] erhält, als Teil der dem ESF aus den Strukturfonds zugewiesenen Mittel.</p> <p>[...]</p> <p>5. Die Unterstützung <del>aus den Strukturfonds</del> für <del>[„Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“]</del> <u>im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“</u> beträgt 2 500 000 000 EUR.</p> <p>Die Kommission nimmt mittels Durchführungsrechtsakt einen Beschluss an, in dem der Betrag festgelegt wird, der <u>aus der Rubrik „Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen“ des Finanzrahmens der Europäischen Union</u> von jedem Mitgliedstaat aus den ihm für den gesamten Zeitraum zugewiesenen Strukturfondsmitteln übertragen wird. <del>Die jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Strukturfondsmittel werden entsprechend gekürzt.</del></p> <p>Die jährlichen Mittel, die der in Unterabsatz 1 genannten <del>Unterstützung aus den Strukturfonds entsprechen, werden</del> <u>für das Haushaltsjahr 2014 in die jeweiligen Haushaltslinien des [Instrument „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“] eingesetzt.</u></p> <p>6. 5 % der Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ gelten als leistungsgebundene Reserve, die gemäß Artikel 19 zugewiesen wird.</p> <p>[...]</p> <p>8. Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ belaufen sich auf 3,48 % der Gesamtmittel, die den Fonds für den Zeitraum 2014-2020 für Verpflichtungen zugewiesen wurden (d.h. insgesamt 11 700 000 004 EUR). <u>Dieser Betrag wird von den für die Kohäsionspolitik bestimmten Gesamtmitteln auf der Grundlage einer Aufgliederung nach Kooperationsprogramm abgezogen.</u></p>

### Begründung

Der Ausschuss fordert, dass neben den traditionellen Kriterien, die bei der Verteilung der Mittel an die Mitgliedstaaten zum Tragen kommen, weitere zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden, so z.B. die in Artikel 174 AEUV genannten schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteile der Gebiete. Auch demografischen Kriterien sollte Rechnung getragen werden, so z.B. der Streuung der Bevölkerung, der Entvölkerung bestimmter (beispielsweise ländlicher und grenznaher) Gebiete innerhalb der Region oder der Bevölkerungsalterung, die sich erheblich auf die wirtschaftliche Entwicklung und auf die Ausgaben für die öffentlichen Dienste auswirken kann.

Darüber hinaus sind nach Auffassung des Ausschusses die vorgeschlagenen Mindestprozentsätze der dem ESF zugewiesenen Mittel zu hoch. Deshalb spricht er sich für die Senkung der Mindestsätze für jede Regionenkategorie aus. Es ist wichtig, dass die Regionen die Möglichkeit haben, in expandierende und Arbeitsplätze schaffende Sektoren zu investieren, und dass gleichzeitig ein hohes Finanzierungsniveau in den Bereichen Beschäftigung und Soziales gewährleistet wird.

Der für die Strukturfonds geltende Rechtsrahmen kann eine neue Rechtsgrundlage für das europäische Nahrungsmittelhilfsprogramm für benachteiligte Bevölkerungsgruppen bilden, darf jedoch in finanzieller Hinsicht keinesfalls an die Stelle dieses Hilfsprogramms treten (dessen Ziele aus der Gemeinsamen Agrarpolitik stammen).

Schließlich möchte der AdR sicherstellen, dass die Europäische Kommission die Mittel für die Programme der territorialen Zusammenarbeit nach Kooperationsbereich zuweist.

### Änderungsvorschlag 47

#### Artikel 86 Absatz 4

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Zusätzlichkeit</b></p> <p>4. Überprüfungen dazu, ob die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für den Zeitraum beibehalten wird, finden nur in den Mitgliedstaaten statt, in denen mindestens 15 % der Gesamtbevölkerung in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen leben.</p> <p>In Mitgliedstaaten, in denen mindestens 70 % der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen leben, findet die Überprüfung auf nationaler Ebene statt.</p> <p>In Mitgliedstaaten, in denen mehr als 15 % aber weniger als 70 % der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen leben, findet die Überprüfung auf nationaler und regionaler Ebene statt.</p> <p>Zu diesem Zweck informieren diese Mitgliedstaaten die Kommission in jeder Phase der Überprüfung über die Ausgaben in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen.</p>	<p><b>Zusätzlichkeit</b></p> <p>4. Überprüfungen dazu, ob die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für den Zeitraum beibehalten wird, finden nur in den Mitgliedstaaten statt, in denen mindestens <del>15</del> <u>20</u> % der Gesamtbevölkerung in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen leben.</p> <p><del>In Mitgliedstaaten, in denen mindestens 70 % der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen leben, findet die Überprüfung auf nationaler Ebene statt.</del></p> <p>In Mitgliedstaaten, in denen mehr als 15 % aber weniger als 70 % der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen leben, findet die Überprüfung auf nationaler und regionaler Ebene statt.</p> <p>Zu diesem Zweck informieren diese Mitgliedstaaten die Kommission in jeder Phase der Überprüfung über die Ausgaben in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen.</p>

### Begründung

Es ist unnütz und überflüssig, die Überprüfung in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl durchzuführen, da es Sache der Mitgliedstaaten ist festzulegen, wie diesem Grundsatz Rechnung zu tragen ist. Dass die Überprüfung des Zusätzlichkeitsprinzips in Mitgliedstaaten entfallen soll, in denen nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen bzw. Übergangsregionen lebt, wird begrüßt. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Schwellenwert auf 20 % angehoben werden.

## Änderungsvorschlag 48

## Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben c) und h)

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Inhalt und Genehmigung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“</p>	<p>Inhalt und Genehmigung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“</p>
<p>2. In einem operationellen Programm wird Folgendes festgelegt:</p>	<p>2. In einem operationellen Programm wird Folgendes festgelegt:</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>c) der Beitrag zum integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung gemäß der Partnerschaftvereinbarung, darunter:</p>	<p>c) der Beitrag zum integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung gemäß der Partnerschaftvereinbarung, darunter:</p>
<p>i) die Mechanismen, die die Koordination zwischen den Fonds, dem ELER und dem EMFF sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;</p>	<p>i) die Mechanismen, die die Koordination zwischen den Fonds, dem ELER und dem EMFF sowie anderen nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten und mit der EIB sicherstellen;</p>
<p>ii) gegebenenfalls einen geplanten integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung der städtischen, ländlichen und Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie der Gebiete mit territorialen Besonderheiten, insbesondere Vorkehrungen für die Umsetzung der Artikel 28 und 29;</p>	<p>ii) gegebenenfalls einen geplanten integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung der städtischen, ländlichen und Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie der Gebiete mit territorialen Besonderheiten, insbesondere Vorkehrungen für die Umsetzung der Artikel 28 und 29;</p>
<p>iii) die Auflistung der Städte, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden, die ungefähre jährliche Zuweisung von EFRE-Mitteln für diese Maßnahmen, einschließlich der den Städten für die Verwaltung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [EFRE] übertragenen Mittel, sowie als Richtwert die jährliche Zuweisung von ESF-Mitteln für integrierte Maßnahmen;</p>	<p>iii) eine <u>indikative</u> Auflistung der Städte, in denen integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden. <u>Diese Liste sollte in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gemäß den jeweiligen institutionellen Systemen der Mitgliedstaaten erstellt werden, um allen lokalen Gebietskörperschaften, die integrierte Städtemaßnahmen durchführen wollen, einen gleichberechtigten Zugang zu gewähren;</u> die ungefähre jährliche Zuweisung von EFRE-Mitteln für diese Maßnahmen, einschließlich der den Städten für die Verwaltung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [EFRE] übertragenen Mittel, sowie als Richtwert die jährliche Zuweisung von ESF-Mitteln für integrierte Maßnahmen;</p>
<p>iv) die Ermittlung von Gebieten, in denen von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen für die lokale Entwicklung durchgeführt werden;</p>	<p>iv) die Ermittlung von Gebieten, in denen von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen für die lokale Entwicklung durchgeführt werden;</p>
<p>v) die Vorkehrungen für interregionale und transnationale Maßnahmen mit Empfängern aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat;</p>	<p>v) die Vorkehrungen für interregionale und transnationale Maßnahmen mit Empfängern aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat;</p>
<p>vi) gegebenenfalls der Beitrag der geplanten Interventionen im Hinblick auf makroregionale Strategien und Strategien für die Meeresgebiete;</p>	<p>vi) <u>eine Darlegung der Vorkehrungen für die Koordinierung zwischen den operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, den territorialen Kooperationsprogrammen und den Programmen der Nachbarschaftspolitik und des EEF, die sich auf dieselben Regionen beziehen;</u></p>
<p>vii) gegebenenfalls der Beitrag der geplanten Interventionen im Hinblick auf makroregionale Strategien und Strategien für die Meeresgebiete</p>	<p>vii) gegebenenfalls der Beitrag der geplanten Interventionen im Hinblick auf makroregionale Strategien und Strategien für die Meeresgebiete <u>bzw. funktionellen Berggebiete;</u></p>
<p>d) der Beitrag zum integrierten Ansatz gemäß der Partnerschaftvereinbarung für besondere Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften und die ungefähre Mittelverteilung;</p>	<p><del>viii)</del> der Beitrag zum integrierten Ansatz gemäß der Partnerschaftvereinbarung für besondere Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften und die ungefähre Mittelverteilung;</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>h) Bestimmungen zur Durchführung des operationellen Programms, die Folgendes enthalten:</p> <p>i) Benennung der Akkreditierungsstelle, der Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde;</p> <p>ii) Benennung der Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen.</p>	<p>hg) Bestimmungen zur Durchführung des operationellen Programms, die Folgendes enthalten:</p> <p>i) Benennung <del>der Akkreditierungsstelle</del>, der Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde;</p> <p>ii) Benennung der Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen.</p>

### Begründung

Der Vorschlag der Kommission zur Festlegung einer genauen Zahl von Städten ist zu restriktiv. Deshalb wird vorgeschlagen, dass diese Liste indikativ sein und in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erarbeitet werden sollte.

Es wird vorgeschlagen, Buchstabe d) in den Buchstaben c) aufzunehmen (viii), der dadurch in Bezug auf den integrierten Ansatz erschöpfend wird. Im Einklang mit dem Änderungsvorschlag zu Artikel 64 Absatz 3 wird vorgeschlagen, den Verweis auf die externe Akkreditierungsstelle zu streichen.

### Änderungsvorschlag 49

#### Artikel 91 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Der Kommission zu übermittelnde Informationen</b></p> <p>2. Die der Kommission zur Genehmigung vorgelegten Großprojekte sind im Verzeichnis der Großprojekte in einem operationellen Programm aufgeführt. Dieses Verzeichnis wird vom Mitgliedstaat oder von der Verwaltungsbehörde zwei Jahre nach der Genehmigung eines operationellen Programms überprüft und kann auf Ersuchen des Mitgliedstaats gemäß dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 2 angepasst werden, insbesondere zur Aufnahme von Großprojekten mit einem voraussichtlichen Abschlussdatum bis Ende 2022.</p>	<p><b>Der Kommission zu übermittelnde Informationen</b></p> <p>2. Die der Kommission zur Genehmigung vorgelegten Großprojekte sind <u>– soweit möglich –</u> im Verzeichnis der Großprojekte in einem operationellen Programm aufgeführt. <u>Großprojekte können auch während des Programmplanungszeitraums genehmigt werden. Die entsprechenden Ausgaben können bereits vor der Genehmigung des Projekts durch die Kommission erklärt werden.</u> <del>Dieses Verzeichnis wird vom Mitgliedstaat oder von der Verwaltungsbehörde zwei Jahre nach der Genehmigung eines operationellen Programms überprüft und kann auf Ersuchen des Mitgliedstaats gemäß dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 2 angepasst werden, insbesondere zur Aufnahme von Großprojekten mit einem voraussichtlichen Abschlussdatum</del> <u>müssen bis Ende 2022 abgeschlossen sein.</u></p>

### Begründung

Der Ausschuss der Regionen spricht sich dafür aus, dass Großprojekte, die während eines Programmplanungszeitraums vorgelegt werden, entgegen dem Vorschlag der jetzigen Programmplanung bereits im Vorgriff auf eine Genehmigung durch die Kommission beginnen können. Der Ausschuss plädiert dafür, dass die Ausgaben vor der Genehmigung des Großprojekts durch die Kommission erklärt werden können, um den Beginn des Projekts nicht zu verzögern.

### Änderungsvorschlag 50

#### Artikel 93 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>1. Ein gemeinsamer Aktionsplan ist ein Vorhaben, das sich auf Grundlage des Outputs und Ergebnisse, die damit erreicht werden sollen, definiert. Er umfasst eine Reihe von Projekten, die nicht die Bereitstellung von Infrastruktur zum Ziel haben, und die als Teil eines oder mehrerer operationeller Programme in Zuständigkeit des Empfängers</p>	<p>1. Ein gemeinsamer Aktionsplan ist ein Vorhaben, das sich auf Grundlage des Outputs und Ergebnisse, die damit erreicht werden sollen, definiert. Er umfasst eine Reihe von Projekten, <del>die nicht die Bereitstellung von Infrastruktur zum Ziel haben, und</del> die als Teil eines oder mehrerer operationeller Programme in Zuständigkeit des Empfängers</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
durchgeführt werden. Der Output und die Ergebnisse eines gemeinsamen Aktionsplans werden zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission abgestimmt, tragen zu den spezifischen Zielen der operationellen Programme bei und bilden die Grundlage für den Einsatz der Fondsmittel. Die Ergebnisse beziehen sich auf direkte Auswirkungen des gemeinsamen Aktionsplans. Der Empfänger ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Gemeinsame Aktionspläne sind keine Großprojekte.	durchgeführt werden. <u>Sieht der gemeinsame Aktionsplan die Bereitstellung von Infrastruktur vor, dürfen sich die Gesamtkosten auf höchstens 8 000 000 EUR belaufen.</u> Der Output und die Ergebnisse eines gemeinsamen Aktionsplans werden zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission abgestimmt, tragen zu den spezifischen Zielen der operationellen Programme bei und bilden die Grundlage für den Einsatz der Fondsmittel. Die Ergebnisse beziehen sich auf direkte Auswirkungen des gemeinsamen Aktionsplans. Der Empfänger ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Gemeinsame Aktionspläne sind keine Großprojekte.

### Begründung

Der Ausschuss verweist darauf, dass der gemeinsame Aktionsplan die Durchführung des ESF insbesondere in Bezug auf bestimmte präzise und begrenzte Maßnahmen erleichtert, bedauert jedoch, dass der Einsatz eines solchen Mechanismus im Rahmen des EFRE schwierig ist, da Infrastrukturprojekte ausgeschlossen sind.

### Änderungsvorschlag 51

#### Artikel 93 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Geltungsbereich</b> 2. Die einem gemeinsamen Aktionsplan zugewiesene öffentliche Unterstützung beträgt mindestens 10 000 000 EUR bzw. 20 % der öffentlichen Unterstützung des operationellen Programms oder der operationellen Programme, je nachdem welcher Wert niedriger ist.	<b>Geltungsbereich</b> 2. Die einem gemeinsamen Aktionsplan zugewiesene öffentliche Unterstützung beträgt mindestens <del>10 500 000</del> EUR bzw. <del>20</del> % der öffentlichen Unterstützung des operationellen Programms oder der operationellen Programme, je nachdem welcher Wert niedriger ist.

### Begründung

Ein niedrigerer Schwellenwert wird allgemein als angemessener angesehen, um sicherzustellen, dass das Instrument der verfügbaren kritischen Masse entspricht. Es ist jedoch zu beachten, dass dies das gesetzliche Mindestmaß ist und dass der im Verhandlungsprozess zu vereinbarende Schwellenwert in vielen Mitgliedstaaten deutlich höher liegen wird.

### Änderungsvorschlag 52

#### Artikel 102 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Übermittlung von Finanzdaten</b> 1. Zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission zu Monitoringzwecken auf elektronischem Weg für jedes operationelle Programm und aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse: a) die gesamten und die öffentlichen förderfähigen Kosten der Vorhaben und die Zahl der für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben; b) die gesamten und die öffentlichen förderfähigen Kosten der Verträge und anderer von den Empfängern bei der Durchführung der für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen; c) die von den Empfängern bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben.	<b>Übermittlung von Finanzdaten</b> 1. Zum 31. Januar <u>und</u> <del>30. April</del> , 31. Juli <u>und</u> <del>31. Oktober</del> übermittelt die Verwaltungsbehörde der Kommission zu Monitoringzwecken auf elektronischem Weg für jedes operationelle Programm und aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse: a) die gesamten und die öffentlichen förderfähigen Kosten der Vorhaben und die Zahl der für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben; b) die gesamten und die öffentlichen förderfähigen Kosten der Verträge und anderer <del>von</del> <u>zwischen den Verwaltungsbehörden und den Empfängern bei der Durchführung der für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben</u> eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen; c) die von den Empfängern bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben.

**Begründung**

Der Ausschuss spricht sich für die Vereinfachung der Übermittlung der Finanzdaten und folglich für eine Reduzierung der entsprechenden Fristen von 4 auf 2 pro Jahr aus. Das gleiche gilt für die Übermittlung der Informationen über die ausgewählten Vorhaben. Zu melden sind lediglich die förderfähigen Gesamtkosten, die förderfähigen öffentlichen Kosten, die Vereinbarungen und andere rechtliche Verpflichtungen zwischen den Verwaltungsbehörden und den Empfängern.

**Änderungsvorschlag 53**

## Artikel 105

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Information und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>Information und Öffentlichkeitsarbeit</b>
<p>1. Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden sind für Folgendes zuständig:</p> <p>(a) Gewährleistung der Einrichtung einer einzigen Website oder eines einzigen Internetportals mit Informationen und Zugang zu allen operationellen Programmen in diesem Mitgliedstaat;</p> <p>(b) Information von potenziellen Empfängern über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der operationellen Programme;</p> <p>(c) Bekanntmachung der Rolle und Errungenschaften der Kohäsionspolitik und der Fonds bei den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen der Partnerschaftsvereinbarungen, operationellen Programme und Vorhaben.</p> <p>2. Zur Gewährleistung der Transparenz bei der Unterstützung aus den Fonds führen die Mitgliedstaaten eine Liste der Vorhaben im Dateiformat CSV oder XML, aufgeschlüsselt nach operationellem Programm und nach Fonds, die über eine einzige Website oder ein einziges Internetportal zugänglich ist und in der alle operationellen Programme in diesem Mitgliedstaat aufgeführt und zusammenfasst sind.</p> <p>Diese Liste der Vorhaben wird mindestens alle drei Monate aktualisiert.</p> <p>Die in der Liste aufzuführenden Mindestinformationen sind in Anhang V festgelegt.</p>	<p>1. Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden sind für Folgendes zuständig:</p> <p>(a) Gewährleistung der Einrichtung einer einzigen Website oder eines einzigen Internetportals mit Informationen und Zugang zu allen operationellen Programmen in diesem Mitgliedstaat;</p> <p>(b) Information von potenziellen Empfängern über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der operationellen Programme;</p> <p>(c) Bekanntmachung der Rolle und Errungenschaften der Kohäsionspolitik und der Fonds bei den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen der Partnerschaftsvereinbarungen, operationellen Programme und Vorhaben.</p> <p><u>2. Die EU-Organe und beratenden Einrichtungen können ferner Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen, um die Funktionsweise der Kohäsionspolitik sowie deren Mehrwert für die Europäische Union zu erläutern.</u></p> <p><del>2.</del> Zur Gewährleistung der Transparenz bei der Unterstützung aus den Fonds führen die Mitgliedstaaten eine Liste der Vorhaben im Dateiformat CSV oder XML, aufgeschlüsselt nach operationellem Programm und nach Fonds, die über eine einzige Website oder ein einziges Internetportal zugänglich ist und in der alle operationellen Programme in diesem Mitgliedstaat aufgeführt und zusammenfasst sind.</p> <p>Diese Liste der Vorhaben wird mindestens alle <del>drei</del> <u>sechs</u> Monate aktualisiert.</p> <p>Die in der Liste aufzuführenden Mindestinformationen sind in Anhang V festgelegt.</p>

**Begründung**

Die Verordnung sollte die Möglichkeit gemeinsamer Sensibilisierungsmaßnahmen der Europäischen Kommission und des Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Erläuterung der Kohäsionspolitik in all ihren Phasen vorsehen (ex ante, während der Durchführung und ex post). Der AdR sollte die Arbeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unterstützen können. Sie sind die Empfänger der Kohäsionsfonds und sollen Ergebnisse vor Ort zeitigen. Der AdR sollte auch über entsprechende Mittel verfügen, um den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, wie die Strukturfonds eingesetzt werden und welche Rolle dabei der Europäischen Union zukommt.

Darüber hinaus ist der Ausschuss für eine Vereinfachung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und hält es folglich für ausreichend, die Liste der Vorhaben zwei Mal jährlich zu aktualisieren.

### Änderungsvorschlag 54

#### Artikel 110 Absatz 3

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Festlegung der Kofinanzierungssätze</b></p> <p>3. Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ darf nicht höher sein als</p> <p>(a) 85 % für den Kohäsionsfonds;</p> <p>(b) 85 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP für den Zeitraum 2007 bis 2009 im Durchschnitt unter 85 % des EU-27-Durchschnitts für denselben Zeitraum lag, und für die Regionen in äußerster Randlage;</p> <p>(c) 80 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien aus Buchstabe b nicht erfüllen und die am 1. Januar 2014 im Rahmen der Übergangsregelung des Kohäsionsfonds förderfähig sind;</p> <p>(d) 75 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien aus Buchstaben b und c nicht erfüllen, und für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP für den Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 lag;</p> <p>(e) 60 % für die Übergangsregionen, auf die die Kriterien aus Buchstabe d nicht zutreffen;</p> <p>(f) 50 % für die stärker entwickelten Regionen, auf die Kriterien aus Buchstabe d nicht zutreffen.</p> <p>Der Kofinanzierungssatz der einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ darf nicht höher sein als 75 %.</p>	<p><b>Festlegung der Kofinanzierungssätze</b></p> <p>3. Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ darf nicht höher sein als</p> <p>(a) 85 % für den Kohäsionsfonds;</p> <p>(b) 85 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP für den Zeitraum 2007 bis 2009 im Durchschnitt unter 85 % des EU-27-Durchschnitts für denselben Zeitraum lag, und für die Regionen in äußerster Randlage;</p> <p>(c) 80 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien aus Buchstabe b nicht erfüllen und die am 1. Januar 2014 im Rahmen der Übergangsregelung des Kohäsionsfonds förderfähig sind;</p> <p>(d) 75 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien aus Buchstaben b und c nicht erfüllen, und für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP für den Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 lag;</p> <p>(e) 60 % für die Übergangsregionen, auf die die Kriterien aus Buchstabe d nicht zutreffen;</p> <p>(f) 50 % für die stärker entwickelten Regionen, auf die Kriterien aus Buchstabe d nicht zutreffen.</p> <p>Der Kofinanzierungssatz <del>der einzelnen Prioritätsachsen</del> der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ darf nicht höher sein als <del>75</del>85 %. <u>Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, bei denen mindestens ein Teilnehmer zu einem Mitgliedstaat gehört, dessen durchschnittliches Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2001-2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, darf die Beteiligung des EFRE 85 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Bei der Bemessung der Beteiligung der Fonds auf Ebene der Prioritätsachsen ist jedoch sicherzustellen, dass der Höchstbetrag der Beteiligung der Fonds und der auf Ebene der operationellen Programme festgesetzte Beteiligungshöchstsatz je Fonds eingehalten werden.</u></p>

#### Begründung

Der vorgeschlagene Kofinanzierungssatz von 75 % für die operationellen Programme im Rahmen des Ziels der europäischen territorialen Zusammenarbeit ist niedriger als der Kofinanzierungssatz für die Regionen mit Entwicklungsrückstand im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“. Durch diesen geringeren Kofinanzierungssatz werden die Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit in diesen Regionen mit Entwicklungsrückstand unattraktiv. Daher ist der Ausschuss der Regionen nicht einverstanden damit, dass die Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit mit einem niedrigeren Satz von 75 % kofinanziert werden sollen. Der Ausschuss der Regionen erachtet einen solchen Unterschied als unbegründet und fordert die Festlegung eines einheitlichen Kofinanzierungssatzes von 85 % für beide Ziele. Für die Fortführung einer Zusammenarbeit hoher Qualität bedarf es der Beibehaltung der Bedingungen, wie sie in Artikel 53 Absätze 3 und 4 der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates festgelegt sind:

„(3) Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘, bei denen mindestens ein Teilnehmer zu einem Mitgliedstaat gehört, dessen durchschnittliches Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2001-2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, darf die Beteiligung des EFRE 85 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Bei allen anderen operationellen Programmen darf die Beteiligung des EFRE 75 % der vom EFRE kofinanzierten zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen.“

(4) Die Beteiligung der Fonds auf Ebene der Prioritätsachsen unterliegt nicht den in Absatz 3 und in Anhang III festgelegten Obergrenzen. Bei ihrer Bemessung ist jedoch sicherzustellen, dass der Höchstbetrag der Beteiligung der Fonds und der auf Ebene der operationellen Programme festgesetzte Beteiligungshöchstsatz je Fonds eingehalten werden.“

Zugleich ist der AdR der Auffassung, dass es nicht zweckmäßig ist, den Kofinanzierungssatz für jede einzelne Prioritätsachse festzulegen. Diese Maßnahme lässt es nicht zu, die Höhe der Kofinanzierung im Rahmen der einzelnen Prioritätsachsen so festzulegen, dass die Begünstigten zur Erreichung bestimmter strategischer Prioritäten angehalten werden.

### Änderungsvorschlag 55

#### Artikel 111 Absatz 4

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Anpassung der Kofinanzierungssätze</b></p> <p>4) Einbeziehung von Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, die folgendermaßen definiert sind:</p> <p>(a) Insel-Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, und andere Inseln außer denen, auf denen die Hauptstadt eines Mitgliedstaats liegt oder die eine ortsfeste Verbindung zum Festland haben;</p> <p>(b) Berggebiete nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats;</p> <p>(c) Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 50 Einwohner pro Quadratkilometer) und sehr geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 8 Einwohner pro Quadratkilometer).</p>	<p><b>Anpassung der Kofinanzierungssätze</b></p> <p>4) Einbeziehung von Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, die folgendermaßen definiert sind:</p> <p>(a) Insel-Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, und andere Inseln außer denen, auf denen die Hauptstadt eines Mitgliedstaats liegt oder die eine ortsfeste Verbindung zum Festland haben;</p> <p>(b) Berggebiete nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats;</p> <p>(c) Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 50 Einwohner pro Quadratkilometer) und sehr geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 8 Einwohner pro Quadratkilometer);</p> <p>(d) <u>sonstige Gebiete mit schweren und dauerhaften demografischen Nachteilen.</u></p>

### Änderungsvorschlag 56

#### Artikel 112 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Aufgaben der Mitgliedstaaten</b></p> <p>2. Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über diese Unregelmäßigkeiten und halten sie über den Stand von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden</p>	<p><b>Aufgaben der Mitgliedstaaten</b></p> <p>2. Sie <u>schaffen Verfahren zur Vorbeugung von</u> <del>treffen vorbeugende Maßnahmen gegen</del> Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über diese Unregelmäßigkeiten und halten sie über den Stand von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.</p>

#### Begründung

Die Präzisierung des Kommissionstextes wird begrüßt. Die Einführung elektronischer Datenaustauschsysteme sollte jedoch nicht ausschließlich auf die öffentlichen Empfänger beschränkt werden.

**Änderungsvorschlag 57**

## Artikel 113

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Benennung der Behörden</b></p> <p>[...]</p> <p>5. Sofern der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit gewahrt ist, können die Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören. Für operationelle Programme, die über 250 000 000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, darf die Prüfbehörde jedoch nicht derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören wie die Verwaltungsbehörde.</p> <p>[...]</p> <p>7. Die Mitgliedstaaten oder die Verwaltungsbehörden können Teile der Verwaltung eines operationellen Programms durch ein schriftliches Abkommen zwischen zwischengeschalteter Stelle und Mitgliedstaat bzw. Verwaltungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen übertragen („Globalfinanzhilfe“). Die zwischengeschaltete Stelle weist nach, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt.</p>	<p><b>Benennung der Behörden</b></p> <p>[...]</p> <p>5. Sofern der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit gewahrt ist, können die Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören. <del>Für operationelle Programme, die über 250 000 000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, darf die Prüfbehörde jedoch nicht derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören wie die Verwaltungsbehörde.</del></p> <p>[...]</p> <p>7. Die Mitgliedstaaten oder die Verwaltungsbehörden können Teile der Verwaltung eines operationellen Programms durch ein schriftliches Abkommen zwischen zwischengeschalteter Stelle und Mitgliedstaat bzw. Verwaltungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen übertragen („Globalfinanzhilfe“). Die zwischengeschaltete Stelle weist nach, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt. <u>Die Vorlage eines solchen Nachweises ist nicht erforderlich, wenn die zwischengeschaltete Stelle eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist.</u></p>

**Begründung**

Es wäre zweckmäßig, das jetzige System beizubehalten, in dem die Prüfbehörde auch für Programme mit über 250 Mio. EUR derselben öffentlichen Stelle angehören darf wie die Verwaltungsbehörde.

Nach Auffassung des Ausschusses sollten die erforderlichen Nachweise nicht für zwischengeschaltete Stellen gelten, die unter das öffentliche Recht fallen.

**Änderungsvorschlag 58**

## Artikel 114 Absatz 2

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Aufgaben der Verwaltungsbehörde</b></p> <p>2. In Bezug auf die Programmverwaltung des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde</p> <p>(a) die Arbeit des Monitoringausschusses unterstützen und diesem die Informationen zur Verfügung stellen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzangaben und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen;</p> <p>(b) den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht erstellen und ihn nach Billigung durch den Monitoringausschuss der Kommission vorlegen;</p> <p>(c) den zwischengeschalteten Stellen und den Empfängern einschlägige Informationen zur Ausführung ihrer Aufgaben bzw. zur Durchführung der Vorhaben zur Verfügung stellen;</p>	<p><b>Aufgaben der Verwaltungsbehörde</b></p> <p>2. In Bezug auf die Programmverwaltung des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde</p> <p>(a) die Arbeit des Monitoringausschusses unterstützen und diesem die Informationen zur Verfügung stellen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzangaben und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen;</p> <p>(b) den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht erstellen und ihn nach Billigung durch den Monitoringausschuss der Kommission vorlegen;</p> <p>(c) den zwischengeschalteten Stellen und den Empfängern einschlägige Informationen zur Ausführung ihrer Aufgaben bzw. zur Durchführung der Vorhaben zur Verfügung stellen;</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>(d) ein System einrichten, in dem die für Monitoring, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, einschließlich gegebenenfalls Angaben zu den einzelnen Teilnehmern, in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können;</p> <p>(e) sicherstellen, dass die unter Buchstabe d genannten Daten erhoben, eingegeben und gespeichert und die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgliedert werden, falls dies gemäß Anhang I der ESF-Verordnung erforderlich ist.</p>	<p>(d) ein System einrichten, in dem die für Monitoring, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, <del>einschließlich gegebenenfalls Angaben zu den einzelnen Teilnehmern</del>, in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können;</p> <p>(e) sicherstellen, dass die unter Buchstabe d genannten Daten erhoben, eingegeben und gespeichert und die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgliedert werden, falls dies gemäß Anhang I der ESF-Verordnung erforderlich ist.</p>

### Begründung

Es ist wichtig, die Daten bezüglich der Vorhaben speichern zu können, da sie sich aus unterschiedlichen Gründen, z.B. in Streitsachen, als nützlich erweisen können.

### Änderungsvorschlag 59

#### Artikel 117

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Akkreditierung und Entzug der Akkreditierung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde</b></p> <p>1. Die Akkreditierungsstelle trifft eine förmliche Entscheidung zur Akkreditierung der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, die die von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 142 festgelegten Akkreditierungskriterien erfüllen.</p> <p>2. Die in Absatz 1 genannte förmliche Entscheidung beruht auf einem Bericht und einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zur Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, einschließlich der Rolle, die die eingeschalteten Stellen darin spielen, und zu dessen Übereinstimmung mit den Artikeln 62, 63, 114 und 115. Die Akkreditierungsstelle berücksichtigt dabei, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das operationelle Programm bereits bestehenden Systemen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum ähneln, sowie jegliche Nachweise für deren tatsächliche Funktionstüchtigkeit.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Absatz 1 genannte förmliche Entscheidung binnen sechs Monaten nach Annahme des Beschlusses zur Genehmigung eines operationellen Programms.</p> <p>4. Für operationelle Programme, die über 250 000 000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, kann die Kommission binnen zwei Monaten nach Empfang der in Absatz 1 genannten förmlichen Entscheidung den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle sowie die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems anfordern. Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Empfang dieser Dokumente ihre Anmerkungen vorbringen. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über eine Anforderung dieser Dokumente, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das operationelle Programm bereits bestehenden Systemen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum ähneln, ob die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt, sowie jegliche Nachweise für deren tatsächliche Funktionstüchtigkeit.</p>	<p><del><b>Akkreditierung und Entzug der Akkreditierung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde</b></del></p> <p><del>1. Die Akkreditierungsstelle trifft eine förmliche Entscheidung zur Akkreditierung der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, die die von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 142 festgelegten Akkreditierungskriterien erfüllen.</del></p> <p><del>2. Die in Absatz 1 genannte förmliche Entscheidung beruht auf einem Bericht und einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zur Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, einschließlich der Rolle, die die eingeschalteten Stellen darin spielen, und zu dessen Übereinstimmung mit den Artikeln 62, 63, 114 und 115. Die Akkreditierungsstelle berücksichtigt dabei, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das operationelle Programm bereits bestehenden Systemen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum ähneln, sowie jegliche Nachweise für deren tatsächliche Funktionstüchtigkeit.</del></p> <p><del>3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Absatz 1 genannte förmliche Entscheidung binnen sechs Monaten nach Annahme des Beschlusses zur Genehmigung eines operationellen Programms.</del></p> <p><del>4. Für operationelle Programme, die über 250 000 000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, kann die Kommission binnen zwei Monaten nach Empfang der in Absatz 1 genannten förmlichen Entscheidung den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle sowie die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems anfordern. Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Empfang dieser Dokumente ihre Anmerkungen vorbringen. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über eine Anforderung dieser Dokumente, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das operationelle Programm bereits bestehenden Systemen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum ähneln, ob die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt, sowie jegliche Nachweise für deren tatsächliche Funktionstüchtigkeit.</del></p>

**Begründung**

Die vorgesehene Akkreditierung von Verwaltungs- und Kontrollstellen wird abgelehnt. Die Umsetzung der Kohäsionspolitik durch die Mitgliedstaaten entspricht dem Subsidiaritätsgrundsatz in der EU. Eine Akkreditierung von staatlichen Behörden durch andere staatliche Behörden findet in einigen Mitgliedstaaten keinen Rückhalt im Verwaltungsrecht und greift in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten ein.

**Änderungsvorschlag 60**

Artikel 118, neuer Absatz 4

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden</b> <u>4. Bei operationellen Programmen, bei denen der Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben 750 Mio. EUR nicht übersteigt und die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft 40 % der gesamten öffentlichen Ausgaben nicht übersteigt, ist die Prüfbehörde nicht verpflichtet, der Kommission eine Prüfstrategie vorzulegen.</u>

**Begründung**

Der Ausschuss der Regionen schlägt vor, den früheren Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung betreffend den Programmplanungszeitraum 2007-2013 wieder aufzugreifen, um in Bezug auf eine angemessene Kontrolle einige Vereinfachungen vorzunehmen.

**Änderungsvorschlag 61**

Artikel 121 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Zahlungsanträge</b> 1. Die Zahlungsanträge enthalten für jede Prioritätsachse: a) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die von den Empfängern für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, so, wie er bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde; b) den Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung, die in die Durchführung der Vorhaben geflossen ist, so, wie er bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde; c) den Betrag der entsprechenden förderfähigen öffentlichen Unterstützung, die dem Empfänger ausgezahlt wurde, so, wie er bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde.	<b>Zahlungsanträge</b> 1. Die Zahlungsanträge enthalten für jede Prioritätsachse: a) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die von den Empfängern für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, so, wie er bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde; b) den Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung, die in die Durchführung der Vorhaben geflossen ist, so, wie er bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde; <del>e) den Betrag der entsprechenden förderfähigen öffentlichen Unterstützung, die dem Empfänger ausgezahlt wurde, so, wie er bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde.</del>

**Begründung**

Nach Auffassung des AdR gehören Informationen über die dem Empfänger ausgezahlte öffentliche Unterstützung nicht in die der Kommission übermittelten Zahlungsanträge. Deshalb schlägt der Ausschuss eine Vereinfachung dieser Informationen vor.

**Änderungsvorschlag 62**

Artikel 124 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<b>Zahlung des Vorschusses</b> 1. Der erste Vorschussbetrag wird in folgenden Tranchen gezahlt: a) 2014: 2 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;	<b>Zahlung des Vorschusses</b> 1. Der erste Vorschussbetrag wird in folgenden Tranchen gezahlt: a) 2014: 2 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>b) 2015: 1 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.</p> <p>c) 2016: 1 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.</p> <p>Wird ein operationelles Programm im Jahr 2015 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre im Jahr der Genehmigung gezahlt.</p>	<p>b) 2015: <del>1</del> <u>3</u> % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.</p> <p>c) 2016: <del>1</del> <u>3</u> % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.</p> <p>Wird ein operationelles Programm im Jahr 2015 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre im Jahr der Genehmigung gezahlt.</p>

### Begründung

Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag, es den Verwaltungsbehörden zur Auflage zu machen, die Zahlungen an die Empfänger vor der Beantragung einer Erstattung durch die Kommission zu leisten. Eine solche Bestimmung setzt jedoch eine größere Flexibilität des Vorschussystems voraus, damit die Verwaltungsbehörden über ausreichend Mittel verfügen, um den Anträgen der Empfänger entsprechen zu können. In diesem Zusammenhang spricht sich der Ausschuss dafür aus, die von der Kommission vorgeschlagenen Beträge zu erhöhen. Dadurch ließen sich die Schwierigkeiten eindämmen, mit denen einige Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Krise in Bezug auf ihren nationalen Beitrag konfrontiert sind.

### Änderungsvorschlag 63

#### Artikel 128 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Inhalt des Jahresabschlusses</b></p> <p>1. Der bescheinigte Jahresabschluss jedes operationellen Programms deckt das gesamte Geschäftsjahr ab und enthält für jede Prioritätsachse</p> <p>(a) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die von den Empfängern für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, so, wie sie bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden, sowie die entsprechende öffentliche Unterstützung, die gezahlt wurde, und den Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung, die in die Durchführung der Vorhaben geflossen ist;</p> <p>(b) die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die am Ende des Geschäftsjahres wieder einzuziehenden Beträge, die Wiedereinzahlungen gemäß Artikel 61 sowie die nicht wieder einziehbaren Beträge;</p> <p>(c) für jede Prioritätsachse eine Liste der während des Geschäftsjahres durchgeführten Vorhaben, die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert wurden;</p> <p>(d) für jede Prioritätsachse eine Abstimmung der gemäß Buchstabe a aufgeführten Ausgaben mit den für dasselbe Geschäftsjahr in Zahlungsanträgen geltend gemachten Ausgaben, mit einer Erklärung etwaiger Abweichungen.</p>	<p><b>Inhalt des Jahresabschlusses</b></p> <p>1. <u>Der Bescheinigungsbehörde wird die Möglichkeit eingeräumt, den bescheinigten Jahresabschluss im Sinne von Artikel 75 vorzulegen.</u> Der bescheinigte Jahresabschluss jedes operationellen Programms deckt das gesamte Geschäftsjahr ab und enthält für jede Prioritätsachse</p> <p>(a) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die von den Empfängern für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, so, wie sie bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden, sowie die entsprechende öffentliche Unterstützung, die gezahlt wurde, und den Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung, die in die Durchführung der Vorhaben geflossen ist;</p> <p>(b) die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die am Ende des Geschäftsjahres wieder einzuziehenden Beträge, die Wiedereinzahlungen gemäß Artikel 61 sowie die nicht wieder einziehbaren Beträge;</p> <p>(c) für jede Prioritätsachse eine Liste der während des Geschäftsjahres durchgeführten Vorhaben, die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert wurden;</p> <p>(d) für jede Prioritätsachse eine Abstimmung der gemäß Buchstabe a aufgeführten Ausgaben mit den für dasselbe Geschäftsjahr in Zahlungsanträgen geltend gemachten Ausgaben, mit einer Erklärung etwaiger Abweichungen.</p>

### Begründung

Es wäre zweckmäßig, es in Anlehnung an den jetzigen Programmplanungszeitraum der Bescheinigungsbehörde zu überlassen, ob das Jahresabschlussverfahren angewandt wird. Der in Artikel 75 festgelegte Zeitrahmen ist zu knapp bemessen und schwer einzuhalten.

## Änderungsvorschlag 64

### Artikel 134

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Aussetzung von Zahlungen</b></p> <p>1. Die Zwischenzahlungen auf Ebene der Prioritätsachsen oder der operationellen Programme können von der Kommission ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn</p> <p>a) das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das operationelle Programm einen gravierenden Mangel aufweist, für den keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;</p> <p>b) die Ausgaben in einer Ausgabenerklärung mit einer Unregelmäßigkeit in Zusammenhang stehen, die schwerwiegende finanzielle Auswirkungen nach sich zieht und die nicht behoben wurde;</p> <p>c) der Mitgliedstaat es versäumt hat, die erforderlichen Schritte zur Bereinigung einer Situation zu unternehmen, die zu einer Zahlungsunterbrechung gemäß Artikel 74 geführt hat;</p> <p>d) das Monitoringsystem oder die Angaben zu den gemeinsamen und spezifischen Indikatoren bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit einen gravierenden Mangel aufweisen;</p> <p>e) der Mitgliedstaat es versäumt hat, in dem operationellen Programm genannte Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten zu ergreifen;</p> <p>f) eine Leistungsüberprüfung ergibt, dass in einer Prioritätsachse die Etappenziele des Leistungsrahmens nicht erreicht wurden;</p> <p>g) der Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 5 nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise reagiert;</p> <p>h) einer der in Artikel 21 Absatz 6 Buchstaben a bis e genannten Fälle eintritt.</p> <p>2. Die Kommission kann die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen mithilfe von Durchführungsrechtsakten erst beschließen, nachdem sie dem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben hat, sich zu äußern.</p> <p>3. Die Kommission hebt die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.</p>	<p><b>Aussetzung von Zahlungen</b></p> <p>1. Die Zwischenzahlungen auf Ebene der Prioritätsachsen oder der operationellen Programme können von der Kommission ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn</p> <p>a) das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das operationelle Programm einen gravierenden Mangel aufweist, für den keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;</p> <p>b) die Ausgaben in einer Ausgabenerklärung mit einer Unregelmäßigkeit in Zusammenhang stehen, die schwerwiegende finanzielle Auswirkungen nach sich zieht und die nicht behoben wurde;</p> <p>c) der Mitgliedstaat es versäumt hat, die erforderlichen Schritte zur Bereinigung einer Situation zu unternehmen, die zu einer Zahlungsunterbrechung gemäß Artikel 74 geführt hat;</p> <p>d) das Monitoringsystem <del>oder die Angaben zu den gemeinsamen und spezifischen Indikatoren</del> bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit einen gravierenden Mangel <del>aufweisen</del>;</p> <p>e) <del>der Mitgliedstaat es versäumt hat, in dem operationellen Programm genannte Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten zu ergreifen;</del></p> <p>f) <del>eine Leistungsüberprüfung ergibt, dass in einer Prioritätsachse die Etappenziele des Leistungsrahmens nicht erreicht wurden;</del></p> <p>g) <del>der Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 5 nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise reagiert;</del></p> <p>h) <del>einer der in Artikel 21 Absatz 6 Buchstaben a bis e genannten Fälle eintritt.</del></p> <p>2. Die Kommission kann die vollständige oder teilweise <del>Aussetzung der Zwischenzahlungen mithilfe von Durchführungsrechtsakten erst beschließen, nachdem sie dem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben hat, sich zu äußern.</del></p> <p>3. Die Kommission hebt die vollständige oder teilweise <del>Aussetzung der Zwischenzahlungen auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.</del></p>

### Begründung

Der Ausschuss der Regionen hält den Grundsatz der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zwischenzahlungen durch die Kommission nur bei schweren Versäumnissen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für gerechtfertigt.

## Änderungsvorschlag 65

### Artikel 140 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p><b>Angemessene Kontrolle operationeller Programme</b></p> <p>1. Vorhaben, bei denen die gesamten förderfähigen Ausgaben 100 000 EUR nicht übersteigen, werden vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung unterzogen, die entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission durchgeführt wird. Andere Vorhaben werden von der Prüfbehörde und der Kommission vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung pro Geschäftsjahr unterzogen. Absatz 4 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.</p>	<p><b>Angemessene Kontrolle operationeller Programme</b></p> <p>1. Vorhaben, bei denen die gesamten förderfähigen Ausgaben <del>100 000</del> <u>250 000</u> EUR nicht übersteigen, werden vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung unterzogen, <del>die entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission durchgeführt wird.</del> Andere Vorhaben werden <del>von der Prüfbehörde und der Kommission</del> vor Abschluss der von Artikel 131 erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung pro Geschäftsjahr unterzogen. Absatz 4 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.</p>

**Begründung**

Um in Bezug auf die Kontrolle der operationellen Programme eine echte Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, schlägt der Ausschuss vor, dass die Vorhaben, für die die förderfähigen Gesamtkosten unter 250 000 EUR liegen, nicht mehr als einer Prüfung unterzogen werden sollen.

## Änderungsvorschlag 66

### ANHANG IV

#### Ex-ante-Konditionalitäten

Ex-ante-Konditionalitäten nach Themen – Punkte 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Thematische Ziele	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
<p>1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (<b>FuE-Ziel</b>) (gemäß Artikel 9 Absatz 1)</p>	<p>1.1 <i>Forschung und Innovation</i>: Mit <del>einer einem</del> nationalen oder regionalen <u>strategischen Forschungs- und Innovationsansatz</u> <del>Innovationsstrategie</del> für eine intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen (?).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Es existiert eine nationaler oder regionaler <u>strategischer Forschungs- und Innovationsansatzstrategie</u> für intelligente Spezialisierung,</li> <li>— die auf einer SWOT-Analyse beruht <u>und - sofern verfügbar - den Bewertungen der bisherigen Erfahrungen Rechnung trägt</u>, damit die Ressourcen auf einige wenige Prioritäten für Forschung und Innovation konzentriert werden;</li> <li>— in der auf Maßnahmen zur Anregung von Investitionen in Forschung und technische Entwicklung (FTE) eingegangen wird;</li> <li>— umfasst ein Kontroll- und Überprüfungssystem.</li> <li>— Der Mitgliedstaat verfügt über einen Rahmen, der eine Übersicht über die für Forschung und Innovation verfügbaren Mittel bietet.</li> <li>— <del>Der Mitgliedstaat hat einen mehrjährigen Plan angenommen, in dem Investitionen im Zusammenhang mit vorrangigen EU-Projekten (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen – ESFR) im Haushalt nach Priorität erfasst werden.</del></li> </ul>
<p>2. Informations- und Kommunikationstechnologien – Verbesserung von Zugang sowie Nutzung und Qualität (<b>Breitbandziel</b>) (gemäß Artikel 9 Absatz 2)</p>	<p>2.1 <i>Digitales Wachstum</i>: Eine nationaler oder regionaler <u>strategischer Innovationsansatzstrategie</u> für eine intelligente Spezialisierung weist ein eigenes Kapitel über digitales Wachstum auf, mit dem die Nachfrage nach erschwinglichen, hochwertigen und interoperablen IKT-gestützten privaten und öffentlichen Diensten angeregt und die Akzeptanz bei Bürgern (u.a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ein Kapitel für digitales Wachstum im Rahmen <del>der des</del> nationalen oder regionalen <u>strategischen Innovationsansatzesstrategie</u> für intelligente Spezialisierung weist folgende Elemente auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Maßnahmen werden im Haushalt nach Prioritäten eingeplant; hierfür wird eine SWOT-Analyse nach dem „Scoreboard“ der Digitalen Agenda für Europa (4) durchgeführt;</li> <li>— eine Analyse über die Abstimmung von Angebot und Nachfrage im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sollte durchgeführt worden sein;</li> <li>— <del>messbare Ziele für die Ergebnisse von Maßnahmen in den Bereichen digitale Kompetenz und Inklusion, elektronische Zugänglichkeit und elektronische Gesundheitsdienste, die mit den derzeit maßgeblichen einschlägigen Strategien auf nationaler oder regionaler Ebene abgestimmt sind;</del></li> <li>— Erhebung des Bedarfs zur Verbesserung des Aufbaus von IKT-Kapazitäten.</li> </ul> </li> </ul>
	<p>2.2 <i>Infrastruktur im Bereich NGA (Zugangsnetze der nächsten Generation)</i>: In nationalen <u>bzw. regionalen</u> NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang (?) <u>und zur Förderung des territorialen Zusammenhalts</u> eingegangen wird – <u>im Einklang</u> – <del>liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine</del> mit den EU-Bestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen <del>konforme offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und in angemessener Qualität verfügbar ist</del>; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ein nationaler <u>bzw. regionaler</u> NGA-Plan weist folgende Elemente auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>— einen – regelmäßig aktualisierten – Plan für Infrastrukturinvestitionen durch eine Bündelung der Nachfrage und eine kartografische Erfassung von Infrastruktur und Dienstleistungen;</li> <li>— nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;</li> <li>— Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.</li> </ul> </li> </ul>

Thematische Ziele	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
3. Steigerung der Wettbewerbfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)  (gemäß Artikel 9 Absatz 3)	3.1 Für die effiziente Umsetzung des Small Business Act (SBA) und die Überprüfung des SBA vom 23. Februar 2011 <sup>(6)</sup> mit dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU in Europa“ wurden konkrete Maßnahmen durchgeführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Insbesondere vorgesehen sind               <ul style="list-style-type: none"> <li>— ein Monitoringmechanismus, mit dem die Umsetzung des SBA gewährleistet wird, einschließlich einer Stelle zur Koordinierung von KMU-Themen auf allen Verwaltungsebenen („KMU-Beauftragter“);</li> <li>— Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwands für die Unternehmensgründung auf 3 Arbeitstage sowie der dafür anfallenden Kosten auf 100 EUR;</li> <li>— Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwands für die Beschaffung der zur Aufnahme und zum Betreiben der konkreten Tätigkeit eines Unternehmens erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen auf 3 Monate;</li> <li>— ein Mechanismus für die systematische Bewertung der Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf KMU <del>anhand eines „KMU-Tests“, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größe von Unternehmen.</del></li> </ul> </li> </ul>
	3.2 Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr <sup>(7)</sup> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Umsetzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 12 der Richtlinie (bis 16. März 2013).</li> </ul>
6. Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen  (gemäß Artikel 9 Absatz 6)	6.1 <i>Wasserwirtschaft:</i> Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen, so wie dies in Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>(8)</sup> vorgesehen ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Der Mitgliedstaat sorgte dafür, dass durch die verschiedenen Wassernutzungen ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen nach Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG geleistet wird, <u>und gewährleistet dadurch einen gleichberechtigten Zugang aller zu diesem Gemeingut.</u></li> <li>— Für die Flussgebietseinheit, in der Investitionen getätigt werden, wird ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete angenommen, so wie dies in Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>(9)</sup> vorgesehen ist.</li> </ul>
	6.2 <i>Abfallwirtschaft:</i> Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien <sup>(10)</sup> und insbesondere Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen im Einklang mit dieser Richtlinie und mit der Abfallhierarchie.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Der Mitgliedstaat erstattete der Kommission Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG vorgesehenen Zielvorgaben und führte gegebenenfalls aus, aus welchen Gründen die Ziele nicht erfüllt wurden und mit welchen Maßnahmen sie erreicht werden sollen.</li> <li>— Der Mitgliedstaat stellte sicher, dass seine zuständigen Behörden im Einklang mit den Artikeln 1, 4, 13 und 16 der Richtlinie 2008/98/EG einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen, so wie dies in Artikel 28 dieser Richtlinie vorgeschrieben ist.</li> <li>— Der Mitgliedstaat erstellte bis spätestens 12. Dezember 2013 Abfallvermeidungsprogramme im Sinne der Artikel 1 und 4 der Richtlinie 2008/98/EG, so wie dies in Artikel 29 dieser Richtlinie vorgeschrieben ist.</li> <li>— Der Mitgliedstaat ergriff die notwendigen Maßnahmen, um bis 2020 die Zielvorgaben in den Bereichen Wiederverwendung und Recycling im Einklang mit Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG zu erreichen.</li> </ul>

Thematische Ziele	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
7. Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen (gemäß Artikel 9 Absatz 7)	7.1 <del>Straßenverkehr: In einem umfassenden nationalen Verkehrsplan werden auf angemessene Weise die Festlegung der</del> Prioritäten für die Investitionen aufgestellt, die in das transeuropäische Verkehrsinfrastrukturnetz (TEN-V), in das Gesamtnetz (ausgenommen Investitionen in das TEN-V-Kernnetz) und in die sekundären Anbindungen (einschließlich öffentlicher Verkehr auf regionaler und lokaler Ebene) getätigt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ein <del>umfassender nationaler Verkehrsplan</del> weist folgende Elemente auf:               <ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen in das TEN-V-Kernnetz, das Gesamtnetz und in die sekundären Anbindungen, wobei berücksichtigt werden sollte, welchen Beitrag die Investitionen zu Mobilität und Nachhaltigkeit, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zum einheitlichen europäischen Verkehrsraum leisten;</li> <li>— eine realistische <del>und ausgereifte</del> Projektplanung (einschließlich Zeitplan und finanziellem Rahmen);</li> <li>— eine strategische Umweltprüfung im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen des Verkehrsplans;</li> <li>— Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität von zwischengeschalteten Einrichtungen und Empfänger zur Umsetzung der Projektplanung.</li> </ul> </li> </ul>
	7.2 <del>Schieneverkehr: In einem eigenen Schienenverkehrskapitel des umfassenden nationalen Verkehrsplans werden auf angemessene Weise die Festlegung der</del> Prioritäten für die Investitionen in das Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetzes (TEN-V), in das Gesamtnetz (außer Investitionen in das TEN-V-Kernnetz) und in die sekundären Anbindungen des Schienensystems je nach deren Beitrag zu Mobilität, Nachhaltigkeit und Auswirkungen auf das nationale und europäische Netz aufgestellt. Mit den Investitionen werden rollendes Material, Interoperabilität und Aufbau von Kapazitäten gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ein Schienenverkehrskapitel <del>im umfassenden Verkehrsplan</del> weist folgende Elemente auf:               <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine realistische <del>und ausgereifte</del> Projektplanung (einschließlich Zeitplan und finanziellem Rahmen);</li> <li>— eine strategische Umweltprüfung im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen des Verkehrsplans;</li> <li>— Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität von zwischengeschalteten Einrichtungen und Empfänger zur Umsetzung der Projektplanung.</li> </ul> </li> </ul>
8. Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte <b>(Beschäftigungsziel)</b> (gemäß Artikel 9 Absatz 8)	8.1 <i>Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nicht-erwerbstätige und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte</i> – Gestaltung und Durchführung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union <sup>(1)</sup> im Hinblick auf günstige Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Arbeitsverwaltungen verfügen über die Kapazität zur Erbringung folgender Leistungen und erbringen diese Leistungen tatsächlich:               <ul style="list-style-type: none"> <li>— personalisierte Dienste sowie aktive und präventive Arbeitsmarktmaßnahmen in einem frühen Stadium, die für alle Arbeitsuchenden zugänglich sind;</li> <li>— <del>vorausschauende Maßnahmen und Beratung in Bezug auf langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten dank eines Strukturwandels auf dem Arbeitsmarkt, der z. B. durch die Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgelöst wird;</del></li> <li>— transparente und systematische Informationen über neue Stellenangebote.</li> </ul> </li> <li>— Die Arbeitsverwaltungen richten Netzwerke ein, in die Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen eingebunden sind.</li> </ul>
	8.2 <i>Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen</i> : Mit einer umfassenden Strategie werden Unternehmensgründungen im Einklang mit dem Small Business Act <sup>(12)</sup> sowie den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union <sup>(13)</sup> im Hinblick auf günstige Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Es liegt eine umfassende Strategie vor mit               <ul style="list-style-type: none"> <li>— Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwands für die Unternehmensgründung auf drei Arbeitstage sowie der dafür anfallenden Kosten auf 100 EUR;</li> <li>— Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwands für die Beschaffung der zur Aufnahme und zum Betreiben der konkreten Tätigkeit eines Unternehmens erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen auf drei Monate;</li> <li>— Maßnahmen, die geeignete Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung mit Finanzdienstleistungen (Zugang zu Kapital) verbinden und auch für benachteiligte Gruppen und Gebiete zugänglich machen.</li> </ul> </li> </ul>

Thematische Ziele	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
	<p>8.3 <i>Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktinstitutionen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der länderübergreifenden Mobilität der Arbeitskräfte</i> <sup>(14)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktinstitutionen im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien;</li> <li>— im Vorfeld von Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen wird eine klare Strategie festgelegt und eine Ex-ante-Bewertung unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension durchgeführt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Reformmaßnahmen, durch die Arbeitsverwaltungen die Kapazität erhalten sollen, folgende Leistungen zu erbringen <sup>(15)</sup>: <ul style="list-style-type: none"> <li>— personalisierte Dienste sowie aktive und präventive Arbeitsmarktmaßnahmen in einem frühen Stadium, die für alle Arbeitssuchenden zugänglich sind;</li> <li>— <del>Beratung über langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten dank eines Strukturwandels auf dem Arbeitsmarkt, der z. B. durch die Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgelöst wird;</del></li> <li>— transparente und systematische Information über die neue Öffnung des Arbeitsmarkts auf EU-Ebene.</li> </ul> </li> <li>— Im Zuge der Reform der Arbeitsverwaltungen werden auch Netzwerke eingerichtet, in die Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen eingebunden sind.</li> </ul>
	<p>8.4 <i>Aktivität und Gesundheit im Alter</i>: Maßnahmen für ein aktives Altern werden im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien <sup>(16)</sup> gestaltet und durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Aktivität und Gesundheit im Alter <sup>(17)</sup>:</li> <li>— Maßgebliche Interessenträger werden in die Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen für ein aktives Altern eingebunden.</li> <li>— <del>Der Mitgliedstaat verringert mit Maßnahmen für ein aktives Altern die Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen.</del></li> </ul>
	<p>8.5 <i>Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den wirtschaftlichen Wandel</i>: Maßnahmen für einen vorausschauenden und erfolgreichen Umgang mit Wandel und Umstrukturierung auf allen relevanten Ebenen (nationale, regionale, lokale und branchenspezifische Ebene) <sup>(18)</sup>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mithilfe von effizienten Instrumenten können die Sozialpartner und Behörden proaktive Konzepte zur Bewältigung von Wandel und Umstrukturierung entwickeln.</li> </ul>
<p>9. Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen <b>(Bildungsziel)</b> (gemäß Artikel 9 Absatz 10)</p>	<p>9.1 <i>Vorzeitiger Schulabbruch</i>: Umfassende einschlägige Strategie im Einklang mit den in der Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 für politische Strategien zur Senkung der Schulabbrecherquote <sup>(19)</sup></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ein System zur Sammlung und Analyse von Daten und Informationen über die Schulabbrecherquote auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dient dazu, <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine ausreichende und auf Fakten beruhende Grundlage zu schaffen, auf der aufbauend gezielte Maßnahmen konzipiert werden können;</li> <li>— Entwicklungen auf der jeweiligen Ebene systematisch zu überwachen.</li> </ul> </li> <li>— Die bestehende Strategie zur Senkung der Schulabbrecherquote <ul style="list-style-type: none"> <li>— beruht auf Fakten;</li> <li>— <del>deckt alle Bereiche (u. a. alle Bildungssektoren und auch die frühkindliche Entwicklung) mit adäquaten Präventions-, Abhilfe- und Kompensationsmaßnahmen ab; sieht nach Möglichkeit adäquate Maßnahmen zur Prävention, Abhilfe und Kompensation von vorzeitigem Schulabbruch vor;</del></li> <li>— enthält Zielvorgaben, die mit der Empfehlung des Rates für politische Strategien zur Senkung der Schulabbrecherquote kohärent sind;</li> <li>— ist bereichsübergreifend konzipiert und dient zur Koordinierung aller für die Senkung der Schulabbrecherquote maßgeblichen relevanten Politikbereiche und Interessenträger.</li> </ul> </li> </ul>

Thematische Ziele	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
	<p>9.2 <i>Hochschulbildung: Strategien auf nationaler oder regionaler strategische Ansätze Ebene zur Steigerung der Hochschulabschlussquote sowie von Qualität und Effizienz der Ausbildung im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2006: „Das Modernisierungsprogramm für Universitäten umsetzen – Bildung, Forschung und Innovation“</i> <sup>(20)</sup></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— <del>Die</del> Der aktuelle nationale oder regionale strategische Ansatz Strategie für Hochschulbildung umfasst <u>mindestens zwei der folgenden Schlüsselmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Maßnahmen zur Steigerung von Zahl und Erfolg der Studierenden, durch die               <ul style="list-style-type: none"> <li>— potenzielle Studierende besser informiert werden;</li> <li>— der Anteil von Studierenden aus niedrigeren Einkommensgruppen und anderen unterrepräsentierten Gruppen ansteigt</li> <li>— die Zahl von Studierenden im Erwachsenenalter zunimmt;</li> <li>— (gegebenenfalls) die Abbrecherquoten gesenkt bzw. die Absolventenzahlen verbessert werden;</li> </ul> </li> <li>— Maßnahmen zur Steigerung der Qualität               <ul style="list-style-type: none"> <li>— für eine innovativere Gestaltung von Lerninhalten und Lehrplänen;</li> <li>— für hohe Qualitätsstandards in der Lehre;</li> </ul> </li> <li>— Maßnahmen zugunsten von Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmergeist,               <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit denen die Entwicklung von „Querschnittskompetenzen“ und auch des Unternehmergeists in allen Hochschullehrplänen gefördert wird;</li> <li>— durch die geschlechtsspezifische Unterschiede bei Studien- und Berufswahl abgebaut werden und das Interesse der Studierenden für Studiengänge, in denen sie unterrepräsentiert sind, geweckt wird, um auf diese Weise der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken;</li> <li>— durch die gewährleistet wird, dass Forschungsergebnisse und Entwicklungen im Wirtschaftsleben in den Unterricht einfließen.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
	<p>9.3 <i>Lebenslanges Lernen: Nationaler und/oder regionaler strategischer Rahmen für lebenslanges Lernen im Einklang mit den strategischen Leitlinien auf Unionsebene</i> <sup>(21)</sup></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Der aktuelle nationale oder regionale strategische Rahmen für lebenslanges Lernen umfasst:       <ul style="list-style-type: none"> <li>— Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung von Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens (LLL) und zur Verbesserung der Qualifikationen, in die Interessenträger (einschließlich Sozialpartner und Vereinigungen der Zivilgesellschaft) partnerschaftlich eingebunden <del>werden können</del> <u>sind</u>;</li> <li>— Maßnahmen zur effizienten Vermittlung von Kompetenzen, die sich an junge Auszubildende, Erwachsene, auf den Arbeitsmarkt zurückkehrende Frauen, niedrig qualifizierte und ältere Arbeitnehmer sowie andere benachteiligte Gruppen richten;</li> <li>— Maßnahmen für einen besseren Zugang zu LLL auch durch den effizienten Einsatz von Transparenzinstrumenten (Europäischer Qualifikationsrahmen, Nationaler Qualifikationsrahmen, Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung) und die Entwicklung und Integration von LLL-Diensten (allgemeine und berufliche Bildung, Beratung, Validierung, Zertifizierung);</li> <li>— Maßnahmen für eine gezieltere, an die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen angepasste allgemeine und berufliche Bildung.</li> </ul> </li> </ul>

Thematische Ziele	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
<p>10. Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut (<b>Armutziel</b>)</p> <p>(gemäß Artikel 9 Absatz 9)</p>	<p>10.1 Aktive Eingliederung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— <del>Integration marginalisierter Gemeinschaften wie etwa der Roma;</del></li> <li>— <del>Eine nationale Strategie oder ein strategischer Ansatz zur Reduzierung der Armut im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen<sup>(23)</sup> und den beschäftigungspolitischen Leitlinien wird umgesetzt.</del></li> <li>— Eine nationale Strategie zur Eingliederung der Roma im Einklang mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma<sup>(23)</sup> liegt vor.</li> </ul> <p>— Maßgebliche Interessenträger werden bei der Inanspruchnahme der Fonds unterstützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die aktuelle <del>nationale</del> Strategie zur Reduzierung der Armut <ul style="list-style-type: none"> <li>— beruht auf Fakten. Hierfür bedarf es eines Systems zur Sammlung und Analyse von Daten und Informationen, das ausreichende Erkenntnisse zur Entwicklung von Strategien zur Reduzierung der Armut liefert. Mit diesem System werden die Entwicklungen überwacht;</li> <li>— steht mit dem (im Nationalen Reformprogramm festgelegten) nationalen Ziel im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung im Einklang, worunter auch die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen fällt;</li> <li>— <del>umfasst Karten, aus denen hervorgeht, auf welche Gebiete über bzw. auf der NUTS-3-Ebene marginalisierte und benachteiligte Gruppen einschließlich Roma konzentriert sind;</del></li> <li>— liefert den Nachweis dafür, dass die Sozialpartner und maßgeblichen Interessenträger die aktive Eingliederung mitgestalten;</li> <li>— <del>beinhaltet Maßnahmen für den Übergang von der Heim- und Anstaltsbetreuung zu gemeindenahen Betreuungsdiensten;</del></li> <li>— weist deutlich auf Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Segregation in allen Bereich hin.</li> </ul> </li> <li>— Es liegt <del>nationale</del> Strategie zur Eingliederung der Roma liegt vor, <ul style="list-style-type: none"> <li>— in der erreichbare <del>nationale</del> Ziele für die Integration der Roma festgelegt werden, um den Rückstand gegenüber der Gesamtbevölkerung aufzuholen. Die Ziele sollten mindestens <del>die eins der</del> vier EU-Ziele zur Integration der Roma in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum abdecken;</li> <li>— die mit dem Nationalen Reformprogramm kohärent ist;</li> <li>— mit der gegebenenfalls die benachteiligten <del>Mikroregionen Gebiete</del> oder segregierten Wohnviertel mit den am meisten hilfsbedürftigen Menschen ermittelt werden und die sich dabei auf bestehende sozio-ökonomische Indikatoren und Gebietsindikatoren (z. B. sehr niedriges Bildungsniveau, Langzeitarbeitslosigkeit) stützt;</li> <li>— <del>die ausreichende finanzielle Mittel aus den nationalen Haushalten vorsieht, die gegebenenfalls mit Mitteln internationaler Geber bzw. mit EU Mitteln ergänzt werden;</del></li> <li>— die solide Monitoring-Methoden zur Bewertung des Erfolgs der Roma-Integrationsmaßnahmen sowie einen Überprüfungsmechanismus zur Anpassung der Strategie umfasst;</li> <li>— die in enger Zusammenarbeit und im ständigen Dialog mit der Roma-Zivilgesellschaft, regionalen und lokalen Behörden konzipiert, umgesetzt und überwacht wird;</li> <li>— <del>die eine nationale Kontaktstelle für die nationale Roma-Integrationsstrategie vorsieht, die die Befugnis hat, die Entwicklung und Umsetzung der Strategie zu koordinieren.</del></li> </ul> </li> <li>— Maßgebliche Interessenträger werden bei der Einreichung von Projektanträgen und bei der Umsetzung und Verwaltung der ausgewählten Projekte unterstützt.</li> </ul>

Thematische Ziele	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
	<p>10.2 <i>Gesundheit</i>: Mit <del>einer</del> <u>einem</u> nationalen oder regionalen <u>strategischen Ansatz im Gesundheitsbereich</u> <del>Gesundheitsstrategie</del> werden der Zugang zu Gesundheitsdiensten von hoher Qualität und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit gewährleistet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die aktuelle nationale oder regionale Gesundheitsstrategie</li> <li>— umfasst koordinierte Maßnahmen zur Verbesserung <u>und Ausweitung</u> des Zugangs zu Gesundheitsdiensten von hoher Qualität;</li> <li>— umfasst Maßnahmen, mit denen sich die Effizienz im Gesundheitsbereich steigern lässt, unter anderem durch leistungsfähige innovative Technologien, Modelle für die Erbringung von Dienstleistungen und eine entsprechende Infrastruktur</li> <li>— umfasst ein Kontroll- und Überprüfungssystem.</li> <li>— Der Mitgliedstaat oder die Region verfügt über einen Rahmen mit einer Übersicht über die für die Gesundheitsversorgung bereitstehenden Mittel.</li> </ul>
<p>11. Bessere institutionelle Kapazitäten und effiziente öffentliche Verwaltung (gemäß Artikel 9 Absatz 11)</p>	<p><i>Administrativen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Strategie zur Steigerung der administrativen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats einschließlich einer Reform der öffentlichen Verwaltung <sup>(24)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Eine Strategie zur Steigerung der Verwaltungseffizienz des Mitgliedstaats <u>bzw. der Region</u> ist in Umsetzung begriffen <sup>(25)</sup>; die Strategie umfasst</li> <li>— die Analyse und strategische Planung von rechtlichen, organisatorischen und/oder verfahrenstechnischen Reformmaßnahmen;</li> <li>— die Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen;</li> <li>— integrierte Maßnahmen für die Vereinfachung und Rationalisierung von Verwaltungsverfahren;</li> <li>— die Erstellung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich Humanressourcen, mit denen die Themengebiete <u>Einstellungspläne, Laufbahnentwicklung</u>; Kompetenzaufbau und Ressourcenausstattung abgedeckt werden;</li> <li>— die Entwicklung von Kompetenzen auf allen Ebenen;</li> <li>— die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten für Überwachung und Evaluierung.</li> </ul>

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion, COM(2010) 546 final vom 6.10.2010. Selbstverpflichtungen 24/25 und Anhang I „Selbstbeurteilungstool: Merkmale funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation“. Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“: Schlussfolgerungen zur Innovationsunion für Europa (Dok. 17165/10 vom 26.11.2010).

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Digitale Agenda für Europa (COM(2010) 245 final/2 vom 26.8.2010); Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Digital Agenda Scoreboard (SEC(2011) 708 vom 31.5.2011). Schlussfolgerungen des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ über die Digitale Agenda für Europa (Dok. 10130/10 vom 26. Mai 2010).

<sup>(5)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Digitale Agenda für Europa (COM(2010) 245 final/2 vom 26.8.2010); Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Digital Agenda Scoreboard (SEC(2011) 708 vom 31.5.2011).

<sup>(6)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Vorfahrt für KMU in Europa – Der „Small Business Act“ für Europa (COM(2008) 394 vom 23.6.2008); Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ zum Thema „Vorfahrt für KMU in Europa – Der Small Business Act für Europa“ (Dok. 16788/08, 1.12.2008); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung des „Small Business Act“ für Europa (COM(2011) 78 final vom 23.2.2011); Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ zur Überprüfung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa („Small Business Act“), (Dok. 10975/11 vom 30.5.2011).

<sup>(7)</sup> ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

<sup>(11)</sup> Empfehlung 2010/410/EU des Rates vom 13. Juli 2010; ABl. L 191 vom 23.7.2010, S. 28.

<sup>(12)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Vorfahrt für KMU in Europa – Der „Small Business Act“ für Europa (COM(2008) 394 vom 23.6.2008); Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ zum Thema „Vorfahrt für KMU in Europa – Der Small Business Act für Europa“ (Dok. 16788/08, 1.12.2008); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung des „Small Business Act“ für Europa (COM(2011) 78 final vom 23.2.2011); Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ zur Überprüfung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa („Small Business Act“), (Dok. 10975/11 vom 30.5.2011).

<sup>(13)</sup> Empfehlung 2010/410/EU des Rates vom 13. Juli 2010; ABl. L 191 vom 23.7.2010, S. 28.

- (14) Gibt es eine direkt mit dieser Konditionalitätsbestimmung verknüpfte länderspezifische Empfehlung des Rates, so wird deren Einhaltung anhand der Fortschritte beurteilt, die bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Rates erzielt werden.
- (15) Die Fristen für die Verwirklichung aller hier aufgeführten Vorgaben können in den Programmzeitraum fallen.
- (16) Gibt es eine direkt mit dieser Konditionalitätsbestimmung verknüpfte länderspezifische Empfehlung des Rates, so wird deren Einhaltung anhand der Fortschritte beurteilt, die bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Rates erzielt werden.
- (17) Die Fristen bis zur vollkommenen Verwirklichung aller in diesem Abschnitt enthaltenen Vorgaben können in den Programmzeitraum fallen.
- (18) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein gemeinsames Engagement für Beschäftigung, COM(2009) 257 final
- (19) ABl. C 191 vom 1.7.2011, S. 1.
- (20) COM(2006) 208 final [(Von der für Ende September 2011 erwarteten Mitteilung zu ersetzen)].
- (21) Schlussfolgerungen des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) (AbI. C 119 vom 28.5.2009, S. 2).
- (22) Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen (AbI. L 307 vom 18.11.2008, S. 11).
- (23) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020, COM(2011) 173.
- (24) Gibt es eine direkt mit dieser Konditionalitätsbestimmung verknüpfte länderspezifische Empfehlung des Rates, so wird deren Einhaltung anhand der Fortschritte beurteilt, die bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Rates erzielt werden.
- (25) Die Fristen für die Umsetzung aller in diesem Abschnitt enthaltenen Vorgaben können während des Programmzeitraums ablaufen.

## Ex-ante-Konditionalitäten

## Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten – Punkte 2, 5

Bereich	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
2. Gleichstellung von Männern und Frauen	Mit einer Strategie wird für die Gleichstellung von Männern und Frauen und mit einem Mechanismus für deren effiziente Umsetzung gesorgt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die effiziente Umsetzung und Anwendung einer <del>eigenen</del> Strategie zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen wird durch Folgendes sichergestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>— ein System für die Sammlung und Analyse von nach Geschlecht aufgegliederten Daten und Indikatoren und zur Entwicklung von auf Fakten basierenden einschlägigen Maßnahmen;</li> <li>— einen Plan und Ex-ante-Kriterien für die Integration der Ziele im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen <del>durch objektive Gleichstellungsstandards und -leitlinien;</del></li> <li>— Durchführungsmechanismen, die auch die Einbeziehung einer Gleichstellungsstelle vorsehen, und relevantes Fachwissen für die Gestaltung, Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen.</li> </ul> </li> </ul>
5. Staatliche Beihilfen	Mit einem Mechanismus wird sichergestellt, dass die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen effizient umgesetzt und angewendet werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die effiziente Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen wird durch Folgendes sichergestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>— institutionelle Vorkehrungen für die Umsetzung, Anwendung und Überwachung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen;</li> <li>— <del>eine Ausbildungs- und Informationsstrategie für die in die Inanspruchnahme der Mittel eingebundenen Mitarbeiter;</del></li> <li>— Maßnahmen zum Ausbau der administrativen Leistungsfähigkeit für die Umsetzung und Anwendung der EU-Bestimmungen für staatliche Beihilfen.</li> </ul> </li> </ul>

**Begründung**

Mit den Änderungsvorschlägen soll der Text gestrafft werden. Der Kommissionsvorschlag ist zu schwerfällig und geht zu sehr ins Detail, insbesondere in Bezug auf die Erfüllungskriterien.

Brüssel, den 3. Mai 2012

*Die Präsidentin  
des Ausschusses der Regionen*  
Mercedes BRESSO

---